



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Crush the cockroaches.

Fight them, pound them“

Eine konfliktsoziologische Untersuchung des
Genozids in Rwanda

Verfasserin

Susanne Hajek

Zur Erlangung des Magistergrades der
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Fakultät für Sozialwissenschaften der
Universität Wien

Wien, im November 2008

Studienkennzahl lt. Studienbuchblatt:

A 122 390

Studienrichtung lt. Studienbuchblatt:

Soziologie, geisteswissenschaftl. Studienzweig

Betreuer:

Dr. Friedhelm Kröll (Gastprofessor)

ERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, die vorliegende Diplomarbeit ohne Hilfe Dritter und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt zu haben. Alle Stellen, die den Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht worden.

Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Susanne Hajek

Laa an der Thaya, November 2008

Für meinen Großvater



VORWORT

Mein generelles Interesse an Afrika begann bereits während der Schulzeit im Realgymnasium. Ein damaliger Geographieprofessor kam eines Tages mit einer blanken Afrikakarte in den Unterricht, legte sie auf einen Projektor und wollte von uns Schülern, dass wir jene afrikanischen Staaten, welche wir kennen, auf der noch weißen Karte benennen. Reaktionen blieben jedoch fast gänzlich aus, aber meine Neugier für diesen mir damals noch unbekannten Kontinent wurde geweckt.

Rwanda speziell wurde das erste Mal in mein Blickfeld gerückt durch das Studium der Afrikawissenschaften. Durch das Schreiben von Seminararbeiten über die afrikanische Geschichte stieß ich auf den kleinen Staat Rwanda im Herzen Afrikas. Die Thematik des Genozids überschattete fast die gesamte Literatur die ich damals über Rwanda in Erfahrung brachte. Diese ungeheure Brutalität, Dramatik und Geschwindigkeit mit denen dieser Völkermord einher ging waren für mich genügend Beweggründe mich mit dieser Thematik auseinandersetzen zu wollen. Von diesem Zeitpunkt an wollte ich mehr über die Hintergründe dieses tragischen Ereignisses wissen und schlussendlich habe ich diese Wissbegierde zum Thema meiner Diplomarbeit gemacht.

Während des Schreibens meiner Diplomarbeit habe ich meinen Idealismus, dass solche Geschehnisse verhindert werden können und Konflikte nicht in solchem Ausmaß ausschreiten müssen, nicht verloren. Mir wurden jedoch zwei Dinge sehr bewusst. Erstens wird es immer wieder Konflikte weltweit geben, welche das Potenzial besitzen werden, in massiven Ausschreitungen, Krieg oder im schlimmsten Fall in einem Genozid zu enden. Daher sollten Konflikte nie übersehen oder unbeachtet bleiben. Denn, und da komme ich zu

meiner zweiten Erkenntnis, es werden keine Scud-Raketen, präzisionsgelenkte Munition oder ähnliche moderne Waffen benötigt um einen Genozid zu begehen. Rwanda ist ein trauriges Beispiel dafür, dass in unserer technologisierten Welt primitive Waffen, wie z.B. Macheten, Messer und Knüppel, verbunden mit Unwissenheit, Aggression, Verlangen nach Macht und persönlicher Überzeugung ausreichen können, um ein kollektives Töten von Menschen durchführbar zu machen.

Danken möchte ich meinem Diplomarbeitsbetreuer, Doz. Dr. Friedhelm Kröll, nicht nur für die Tatsache, dass ich mich durch ihn in der Lage sah, über einen Genozid zu schreiben und er mir dabei mit seinem Rat zur Seite stand, sondern auch für seine Art und Weise zu lehren und seinem humanen Umgang mit Studierenden.

Weiters gilt mein Dank auch all jenen ProfessorInnen und Personen der Universität Wien, die mich auf dem Weg durch mein Studium begleitet haben:

Institut für Soziologie

Univ. Prof. Dr. Anton AMANN

Mag. Barbara BAIER

Ao. Univ. Prof. Dr. Anselm EDER

Mag. Dr. Wolfgang FASCHING

Ao. Univ. Prof. Dr. Rudolf FORSTER

Ao. Univ. Prof. Christine GOLDBERG

PD Dr. Ursula HOLTGREWE

Doz. Dr. Stefanie KNAUDER

Institut für Afrikawissenschaften

Mag. Ulrike AUER

Ao. Univ. Prof. Dr. Gerhard BÖHM

Mag. Dr. Birgit ENGLERT

Mag. Dr. Martina GAJDOS

Dr. Anna GOTTSCHLIGG-OGIDAN

Dr. Ingeborg GRAU

Dr. Christian MÄHRDEL

Mag. Dr. Irmtraut MARAL-HANAK

Zanaib OMAR

Univ. Prof. Dr. Walter SCHICHO

Mag. Gabriele SLEZAK

Lic. Phil. Daniela WALDBURGER

Ao. Univ. Prof. Dr. Michael ZACH

Institut für Philosophie

Ao. Univ. Prof. Dr. Josef RHEMANN

Institut für Staatswissenschaft

Univ. Prof. Dr. Peter GERLICH

Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Ao. Univ. Prof. Dr. Birgit BOLOGNESE-LEUCHTENMÜLLER

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie, insbesondere meiner Mutter und meiner Schwester. Ich weiß, dass ich heute diese Dankesworte nicht schreiben könnte, wenn es diese beiden Personen in meinem Leben nicht geben würde.

Ich möchte mich auch bei meinen Freunden Bianca Kosch, Marika Kosch, Sigrid Muck, Astrid Riemerth und Gerhard Tröstl bedanken. Sie waren jene Personen, die nicht allzu sehr in den Prozess meiner Diplomarbeit involviert waren, jedoch waren sie in diesem Zeitraum eine größere Stütze für mich als ihnen vielleicht selbst bewusst ist.

Abschließend möchte ich mich noch bei der für mich persönlich wichtigsten und am stärksten involvierten Person dieser Zeit bedanken, Thorsten Vieth. Danke für den Gedankenaustausch, die konstruktive Kritik, die Geduld und schlussendlich das Korrekturlesen meiner Diplomarbeit.

Vielen Dank!

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	i
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	vi
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	vii
 EINLEITUNG	 1
 1 RWANDA – DAS LAND DER TAUSEND HÜGEL	 5
 2 DAS VERBRECHEN DES GENOZIDS	 14
2.1 WORTBEDEUTUNG UND ENTSTEHUNG	15
2.2 INTERNATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN UND STRAFGERICHTSBARKEIT	16
2.2.1 Die Nürnberger Prinzipien	17
2.2.2 Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	20
2.2.3 Der Internationale Strafgerichtshof	22
 3 THEORETISCHE GRUNDLAGE: DER SOZIALE KONFLIKT	 26
3.1 ASPEKTE DES KONFLIKTS	26
3.1.1 Wortbedeutung und Definition	26
3.1.2 Konfliktebenen	28
3.1.3 Funktionen des Konflikts	29
3.2 LEWIS A. COSERS THEORIE DES SOZIALEN KONFLIKTS	31

4	ANALYSE MÖGLICHER URSACHEN DES KONFLIKTS IN RWANDA	38
4.1	ETHNISCHE FREMDBESTIMMUNG DER BEVÖLKERUNGSGRUPPEN	38
4.1.1	Ursprüngliche Bevölkerungsstruktur	39
4.1.2	Das Königreich Rwanda	41
4.1.3	Als die ersten Europäer kamen: Die Hamitentheorie	44
4.2	FREMDHERRSCHAFT UND WIEDERERLANGTE SELBSTVERWALTUNG: SOZIALE GRENZZIEHUNG AUF POLITISCHER EBENE	46
4.2.1	Die deutsche Kolonialmacht und die belgische Mandatsmacht	47
4.2.2	Die 1950er Jahre: Die Hutu-Revolution	51
4.2.3	Von der Unabhängigkeit zur Demokratisierung	54
4.3	DIE KIRCHE ALS SOZIAL-POLITISCHER FAKTOR	57
4.3.1	Exkurs: Die Christianisierung des subsaharanischen Afrikas	58
4.3.2	Die christliche Missionierung Afrikas	59
4.3.2.1	Die protestantische und adventistische Missionierung	60
4.3.2.2	Die katholische Missionierung	61
4.4	DIE MACHT DER MEDIEN	66
5	SCHLUSSFOLGERUNGEN	76
6	QUELLENVERZEICHNIS	79
6.1	LITERATUR	79
6.2	ABBILDUNGEN UND ANHANG	84

7	ANHANG	87
7.1	LISTE DER UN MITGLIEDSTAATEN	87
	(1) Beitrittsdatum zu den UN	
	(2) Status der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	
	(3) Status der Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes IStGH	
7.2	BEISPIELE DER MEDIALEN PROPAGANDA	92

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: Übersichtskarte von Rwanda

ABBILDUNG 2: Aktuelle Verwaltungsgliederung Rwandas seit 2006
(5 Provinzen) und die Verwaltungsgliederung vor
2006 (12 Präfekturen)

ABBILDUNG 3: Auflistung internationaler Gerichtshöfe mit Datum
ihrer Errichtung

ABBILDUNG 5: Die Religionen Afrikas

ABBILDUNG 6: Karikatur aus dem *Echo des 1000 collines* (Zeitung)

ABBILDUNG 7: Die zehn Gebote der Hutu

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CDR	Coalition pour la Défense de la République
FPR	Front Patriotique Rwandais
HDI	Human Development Index
HIPC	Heavily Indebted Poor Country
IMF	International Monetary Fund
IMT	International Military Tribunal
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
LDC	Least Developeped Countries
MDR	Mouvement Démocratique Républicain
MRND	Mouvement Révolutionaire National pour le Développement (ab 1991 MRNDD Mouvement Républicain National pour le Développement et la Démocratie)
PARMEHUTU	Parti du Mouvement de L'Émancipation des Bahutu
PDC	Parti Démocrate Chrétien
PDI	Parti Démocratique Idéal
PL	Parti Libéral
PSD	Parti Social Démocrate
PRD	Parti du Renouveau Démocratique
PSR	Parti Socialiste Rwandais
RTL	Radio Télévision Libre des Mille Collines
UDPR	Union Démocratique du Peuple Rwandais
UN	United Nations
UNDP	United Nations Development Programme
UN-OHRLS	United Nations High Representative for the Least Developed Countries, Landlocked Countries and Small Island Developing States

EINLEITUNG

1994 wurde der kleine afrikanische Staat Rwanda zum Schauplatz einer humanitären Tragödie. Als die Welt kurz davor stand, den 50. Jahrestag vom Ende des Faschismus und der Befreiung der Juden zu feiern, wiederholte sich die Geschichte auf dem oftmals gerne »schwarzen Kontinent« genannten Afrika erneut. Am 6. April 1994 entlud sich in Rwanda ein jahrzehnte langer Konflikt zwischen den Hutu und den Tutsi. Vor den Augen der Weltöffentlichkeit verloren innerhalb von nur knapp 100 Tagen geschätzte 800.000 Menschen ihr Leben. Hauptsächlich Opfer – welche von Teilen der Präsidentengarde, Parteimilizen, marodierenden Teilen der Armee, Jugendbanden und unzähligen Einzeltätern aus der Bevölkerungsgruppe der Hutu ermordet wurden – war die Minderheit der Tutsi, aber auch Oppositionspolitiker, gemäßigte und nicht sympathisierende Hutu, Menschenrechtsaktivisten und jeder, der sich am Töten nicht beteiligen wollte oder einfach in der misslichen Lage war, wie ein Tutsi auszusehen.

In der Literatur können unzählige Beschreibungen dieses Konflikts gefunden werden. Mit Schlagworten wie ethnischer Konflikt, Kulturkampf, Stammeskrieg oder Kampf um Macht wird versucht, die Komplexität dieses Ereignisses in einem Wort Ausdruck zu verleihen. Viele Faktoren haben zu der Zuspitzung der Spannungen – zwischen Hutu und Tutsi – und dem letztendlichen Ausbruch von Gewalt, der in einem Völkermord endete, beigetragen.

Völkermorde sind vermutlich so alt wie die Menschheitsgeschichte selbst, auch wenn sie im historischen Kontext unter anderen Begriffen wie Eroberungskriegen oder frühzeitigem Kolonialismus stattgefunden haben. Es wäre jedoch ein Irrtum, dieses Verbrechen als geschichtliches Ereignis anzusehen. Der wahrscheinlich als am

einschlägigsten geltende Völkermord der Geschichte – der an den Juden verübt wurde – geschah erst vor rund 60 Jahren. Die Geschehnisse in Rwanda liegen erst knappe 15 Jahre zurück. Und gegenwärtige Auseinandersetzungen, wie die z.B. in der Region Darfur im Sudan, zeigen Charakterzüge eines Genozids. Somit ist Völkermord kein geschichtliches Ereignis, sondern Realität der Gegenwart.

Daher ist es von großer Bedeutung, dass sich die Wissenschaft mit der Thematik des Völkermordes und den damit oftmals vorangegangenen Konfliktsituationen auseinandersetzt. Dadurch kann ein besseres Verständnis für die Hintergründe, Ursachen und den damit einhergehenden Handlungen von Menschen, in diesem Fall bezogen auf das schwere Verbrechen des Völkermordes, geschaffen werden.

In meiner Arbeit ist es mir wichtig, den Völkermord in Rwanda aus konfliktsoziologischer Sicht darzustellen, um feststellen zu können, wie es aufgrund von sozialwissenschaftlichen Theorien möglich ist, sich an so ein gewaltiges Ereignis heranzutasten. Dabei wird mein besonderes Augenmerk auf der Ursachenforschung des Genozids liegen.

Daraus resultiert auch die Forschungsfrage meiner Arbeit: welche sozialen Gegebenheiten können sozialwissenschaftlich als Ursachen für den in Rwanda stattgefundenen Genozid anhand von konflikttheoretischen Ansätzen ermittelt werden?

Der erste Schritt meiner methodischen Herangehensweise an diese Thematik wird sein, dass ich all die vorherrschenden beschreibenden und wertenden Elemente des Konflikts in Rwanda beiseite lassen möchte. Der Ausgangspunkt meiner Überlegung soll sein, dass es in Rwanda einen Konflikt gegeben hat – zwischen zwei der drei dort

ansässigen Bevölkerungsgruppen – und, dass dieser Konflikt schlussendlich zu einem Genozid geführt hat.

Jedes Übel hat seine Wurzel. Das Interesse meiner Analyse soll sich nun darauf konzentrieren, mit Hilfe der Theorie des sozialen Konflikts herauszufinden, wo eben diese Wurzel dieses Konflikts in Rwanda begraben ist.

Bevor ich zur Struktur dieser Arbeit komme möchte ich noch kurz etwas zur Erklärung des Titels der Diplomarbeit anmerken. *Crush the cockroaches. Fight them, pound them.* (dt. Zerquetscht die Kakerlaken. Bekämpft sie, zerstampft sie.) wurde dem Artikel »*Why Radio Rwanda scares journalists*« der kenianischen Tageszeitung *Daily Nation* vom 6. April 1996 entnommen. *Cockroaches* (dt. Kakerlaken) wurde als denunzierendes Synonym für die Tutsi verwendet und derartige Hass- und Propagandaparolen wurden vor allem zu Beginn des Genozids laufend über das berüchtigte Radio Télévision Libre des Milles Collines RTLM ausgesendet.

Für die Einführung in diese Arbeit wird zuerst eine Kurzdarstellung des afrikanischen Staates Rwanda anhand von geographischen, demographischen, politischen und wirtschaftlichen Daten skizziert.

Das zweite Kapitel »Das Verbrechen des Genozids« kann ebenfalls als eine Einführung angesehen werden. In diesem Teil wird das Wort Genozid und dessen Entstehungsgeschichte verbunden mit der Entwicklung einer internationalen Rechtsgrundlage und Strafgerichtsbarkeit erläutert.

Im darauffolgenden Kapitel wird die theoretische Grundlage dieser Arbeit behandelt. Ausgehend von den allgemeinen Aspekten des Konflikts werden zuerst dessen Wortbedeutung und Definition angeführt. Mit der Erklärung von Konfliktebenen und den Funktionen von Konflikt werden die allgemeinen Konfliktaspekte abgeschlossen.

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird die Theorie des sozialen Konflikts von Lewis A. Coser herangezogen. Der konflikttheoretische Ansatz von Coser dient als Grundlage dieser Arbeit.

Das vierte und größte Kapitel widmet sich der Ursachenanalyse des Konflikts in Rwanda bezogen auf die Eskalation im Jahr 1994. Einer wesentlichen Untersuchung werden dabei unterzogen: die ethnische Fremdbestimmung der Bevölkerungsgruppen, die soziale Grenzziehung auf politischer Ebene im historischen Diskurs, die Rolle der Kirche als sozial-politischer Faktor und die Macht der rwandischen Medien.

Als abschließende Worte meiner Einleitung möchte ich noch anmerken, dass diese Arbeit keine Bestätigung von einer Täter- oder Opferrolle im Bezug auf den in Rwanda stattfindenden Völkermord sein soll. Fakt ist, dass hauptsächlich die Bevölkerungsgruppe der Tutsi von den Hutu ermordet wurde. Dieser Genozid muss jedoch in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Darum dürfen der historische Diskurs der Machtverteilung, die damit verbundenen kolonialen Begebenheiten und die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen der Hutu und der Tutsi nicht vernachlässigt werden. Ich bin mir auch der Tatsache bewusst, dass ich nicht alle wichtigen Aspekte und Hintergründe des Völkermordes wiedergeben und in meiner Arbeit erwähnen kann, denn es würde den Rahmen einer Diplomarbeit eindeutig sprengen.

1 RWANDA –

DAS LAND DER TAUSEND HÜGEL

Die Republik Rwanda ist ein im östlichen Zentralafrika liegender Binnenstaat mit einer Gesamtfläche von 26.338 km² (World Factbook 2008: 2). Zu der Region der Großen Afrikanischen Seen¹ gehörend grenzt der Staat im Norden an die Republik Uganda, im Osten an die Republik Tansania, im Süden an die Republik Uganda und im Westen an die Demokratische Republik Kongo (Österreichische Forschungsförderung für Entwicklung ÖFSE 2003: 5).

Aufgrund der Höhenlage Rwandas sind die klimatischen Bedingungen trotz der Nähe zum Äquator vergleichbar mit einem gemäßigten Hochlandklima, in dem es zu periodischen Regen- und Trockenzeiten kommt (ÖFSE 2003: 5). Ungeachtet dieser immer wiederkehrenden Trockenzeiten und den damit verbundenen Dürreperioden ist die hügelige Landschaft geprägt durch ein von Savanne und Gras bedecktem Hochland, wodurch Rwanda auch als »*the land of a thousand hills*« (dt. das Land der tausend Hügel) bekannt ist (World Factbook 2008: 3). In dem vom Westen nach Osten hin abfallenden Gebirgsrelief des Landes befindet sich der höchste geographische Punkt der zum Virungagebirge gehörende Vulkan Karisimbi, mit einer Höhe von 4.519m. Den niedrigsten Punkt stellt der im Nordosten verlaufende Fluss Rusizi dar, welcher rund 950m über Normalnull liegt (World Factbook 2008: 3).

¹ Zur Region des Zwischenseengebietes gehören jene Gebiete, die um die großen Afrikanischen Seen liegen. Zu diesen Seen gehören der *Lake Albert* (dt. Albertsee), der *Lake Kyoga* (dt. Kiogasee), der *Lake Victoria* (dt. Viktoriasee), der *Lake Edward* (dt. Edwardsee), der *Lake Kivu* (dt. Kivusee), der *Lake Tanganyika* (dt. Tanganjikasee) und der *Lake Malawi* (dt. Malawisee) (Jörg Marx 1997: 30).



ABBILDUNG 1: Übersichtskarte von Rwanda

Zu den natürlichen Ressourcen des zentralafrikanischen Staates zählen Gold, Zinnerz, Wolframit, Methan, Wasserkraft und Ackerland (World Factbook 2008: 3).

Anhand der Bevölkerungszahlen von geschätzten 10 Millionen Menschen stellt Rwanda, mit einer Bevölkerungsdichte von nahezu 380 Einwohnern pro Quadratkilometer, das am dichtesten besiedelte Land auf dem afrikanischen Kontinent dar (World Factbook 2008: 5). Die Hauptstadt Kigali, auf dem zentralen Hochplateau des Landes liegend, hatte Schätzungen zufolge im Jahre 2006 etwas über 900.000 Einwohner (Auswärtiges Amt 2008a: 1).

Die Altersstruktur lässt erkennen, dass es sich mit einem Durchschnittsalter von rund 19 Jahren, um eine sehr junge rwandische Bevölkerung handelt. Die Bevölkerungswachstumsrate Rwandas liegt im Vergleich mit anderen afrikanischen Staaten mit 3% im Durchschnitt. Die Lebenserwartung, bezogen auf die gesamte Bevölkerung, beläuft sich durchschnittlich auf ungefähr 49 Jahre, wobei sich diese bei den Frauen auf 50 Jahre und bei den Männern nur auf 48 Jahre beläuft (World Factbook 2008: 4). Ursachen für diese an beispielsweise europäischen Verhältnissen gemessene niedrige Lebenserwartung stellen unter anderem die vorherrschenden Lebensumstände und die damit verbundenen auftretenden Krankheiten, vor allem Diarrhöe, Hepatitis A, Typhus und Malaria, dar (World Factbook 2008: 5).

Auch die Thematik AIDS spielt in Rwanda, wie auch in vielen anderen afrikanischen Ländern, eine große Rolle. Trauriger Höhepunkt war das Jahr 2000, in dem das Land eine der höchsten Infektionsraten der Welt aufwies (ÖFSE 2003: 22). Im Jahre 2003 wurde die Anzahl der Todesopfer durch die Immunschwächekrankheit auf 22.000 geschätzt – die insgesamt mit

dem Virus HIV infizierte Bevölkerung jedoch auf 250.000 (World Factbook 2008: 5).

Die Gesellschaft Rwandas besteht grundsätzlich aus drei Bevölkerungsgruppen: den Hutu, den Tutsi und den Twa. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bildet der Anteil der Hutu mit rund 84% an der Gesamtbevölkerung. Die Tutsi, mit 15%, und die Twa, mit dem geringen Anteil von 1%, stellen somit im Vergleich mit den Hutu Minderheiten dar (World Factbook 2008: 5).

Alle drei Gruppen teilen die Sprache *Kinyarwanda* als Gemeinsamkeit, die ebenfalls, neben Englisch und Französisch, als offizielle Amtssprache des Landes gilt. Als *Lingua Franca* (Verkehrssprache) hat sich, wie in vielen anderen ostafrikanischen Staaten, *Kiswahili* etabliert (ÖFSE 2003: 7). Die Alphabetisierungsrate Rwandas, gemessen an der Anzahl der über 15-Jährigen, welche schreiben und lesen können, ist mit 70% im Vergleich zu den Nachbarländern mitunter einer der höchsten gemessenen Prozentsätze (World Factbook 2008: 5).

Die in Rwanda bestehenden Religionen zeigen deutliche Folgen der Missionierung des Landes durch das Christentum. So gehören knapp 55% der Bevölkerung der katholischen und 38% der protestantischen Kirche an. Weitere 5% entfallen auf den Islam und die restlichen 2% gehören entweder indigenen Religionen an oder leben ohne Bekenntnis (World Factbook 2008: 5).

Die heutige Präsidialrepublik blickt auf eine jahrhundertlange Geschichte als Monarchie zurück, die sich um das 14. Jahrhundert etablierte. Erst mit der 1884 und 1885 in Berlin stattfindenden Kongo-

Konferenz² wurde Rwanda zu einer deutschen Kolonie erklärt. Im Ersten Weltkrieg erfolgte dann eine Besetzung durch Belgien, welches das Gebiet des heutigen Staats nach Ende des Krieges als Völkerbundmandat übertragen bekam und es nach dem zweiten Weltkrieg als belgisches UN-Treuhandsmandat verwaltete. Am 1. Juli 1962 wurde schließlich die Republik Rwanda ausgerufen und das Land erhielt offiziell seine Unabhängigkeit (ÖFSE 2003: 7). Die darauf folgenden Jahrzehnte bis Anfang der 1990er Jahre waren gekennzeichnet von Unruhen und Bürgerkrieg zwischen den Bevölkerungsgruppen der Hutu und der Tutsi und gipfelten 1994 in dem Genozid von Rwanda.

Das heutige Staatsoberhaupt Präsident Paul Kagame und der Regierungschef Bernhard Makuza befinden sich seit dem Jahr 2000 in ihren Ämtern (ÖFSE 2003: 7) und haben unter anderem die neue Verfassung Rwandas im Jahre 2003 verabschiedet (World Factbook 2008: 6). Die derzeit vertretenen Parteien innerhalb der Regierung und des Parlaments setzen sich zusammen aus: der *Front Patriotique Rwandais FPR* (engl. *Rwandan Patriotic Front*), der *Parti Démocratique Centriste PCD* (engl. *Centrist Democratic Party*), der *Parti Démocratique Idéal PDI* (engl. *Islamic Democratic Party*), der *Union Démocratique du Peuple Rwandais UDPR* (engl. *Democratic Popular Union of Rwanda*), der *Parti Socialiste Rwandais PSR* (engl. *Rwandan Socialist Party*), der *Parti Social Démocrate PSD* (engl. *Social Democratic Party*) und der *Parti Libéral PL* (engl. *Liberal Party*) (Auswärtiges Amt 2008a: 1).

² Bei der Kongo- oder auch bekannt unter dem Namen Afrika-Konferenz traten am 15. November Vertreter der damaligen Regierungen Europas, der USA und des Osmanischen Reiches zusammen. Die daraus, am 26. Februar unterzeichnete, hervorgehende Generalakte bildete die Grundlage zur kolonialen Aufteilung Afrikas (Franz Ansprenger 2002: 77ff.)

Die gegenwärtige Verwaltungsstruktur³ des Landes besteht – im Gegensatz zu den in der Vergangenheit bestehenden 12 Präfekturen – aus insgesamt fünf Provinzen: Kigali Stadt, Nord (Hauptort: Byumba), Ost (Hauptort: Rwamagana), Süd (Hauptort: Nyanza) und West (Hauptort: Kibuye). Diesen Provinzen sind 30 Distrikte untergeordnet, welche wiederum in einzelne Sektoren und Zellen unterteilt sind (Auswärtiges Amt 2008a: 2).

Auf wirtschaftlicher Ebene verzeichnet Rwanda nach dem Völkermord von 1994 zwar einen Aufschwung, jedoch weist die wirtschaftliche Situation keine Stabilität auf. 90% der insgesamt 4.6 Millionen Erwerbstätigen arbeiten in der Landwirtschaft, welche zum größten Teil subsistenzwirtschaftlichen Charakter besitzt⁴ (World Factbook 2008: 7), und 10% arbeiten im Industrie- und Dienstleistungszweig. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt BIP entfallen auf den primären Wirtschaftssektor Landwirtschaft rund 38%, auf den sekundären Sektor Industrie knappe 20% und schlussendlich auf den tertiären, dem Dienstleistungssektor, gute 42% (World Factbook 2008: 8). Obwohl Rwanda es geschafft hat, das BIP in den letzten Jahren zu steigern – zuletzt 2007 um ein Plus von rund 6% – und die Regierung mittels besserer Infrastruktur, Verringerung der Armut durch Bildung und Durchführung von marktorientierten Reformen versucht, das Land in eine bessere Zukunft zu führen, gelingt eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage jedoch nur sehr schleppend (World Factbook 2008: 7). Ursachen für das stagnierende Wirtschaftswachstum sind unter anderem auch Energieknappheit, politische Instabilität in den

³ Siehe dazu Abbildung 2: Aktuelle Verwaltungsstruktur Rwandas seit 2006 (5 Provinzen) und die Verwaltungsgliederung vor 2006 (12 Präfekturen). (Seite 11).

⁴ Die wichtigsten Agrarprodukte Rwandas sind Bananen, Bohnen, Hirse, Kartoffeln, Pyrethrum (ein Insektizid, das aus Chrysanthemen gewonnen wird), sowie auch Kaffee und Tee – welche unter anderem zu den Hauptexportgütern des Landes zählen (World Factbook 2008: 8).

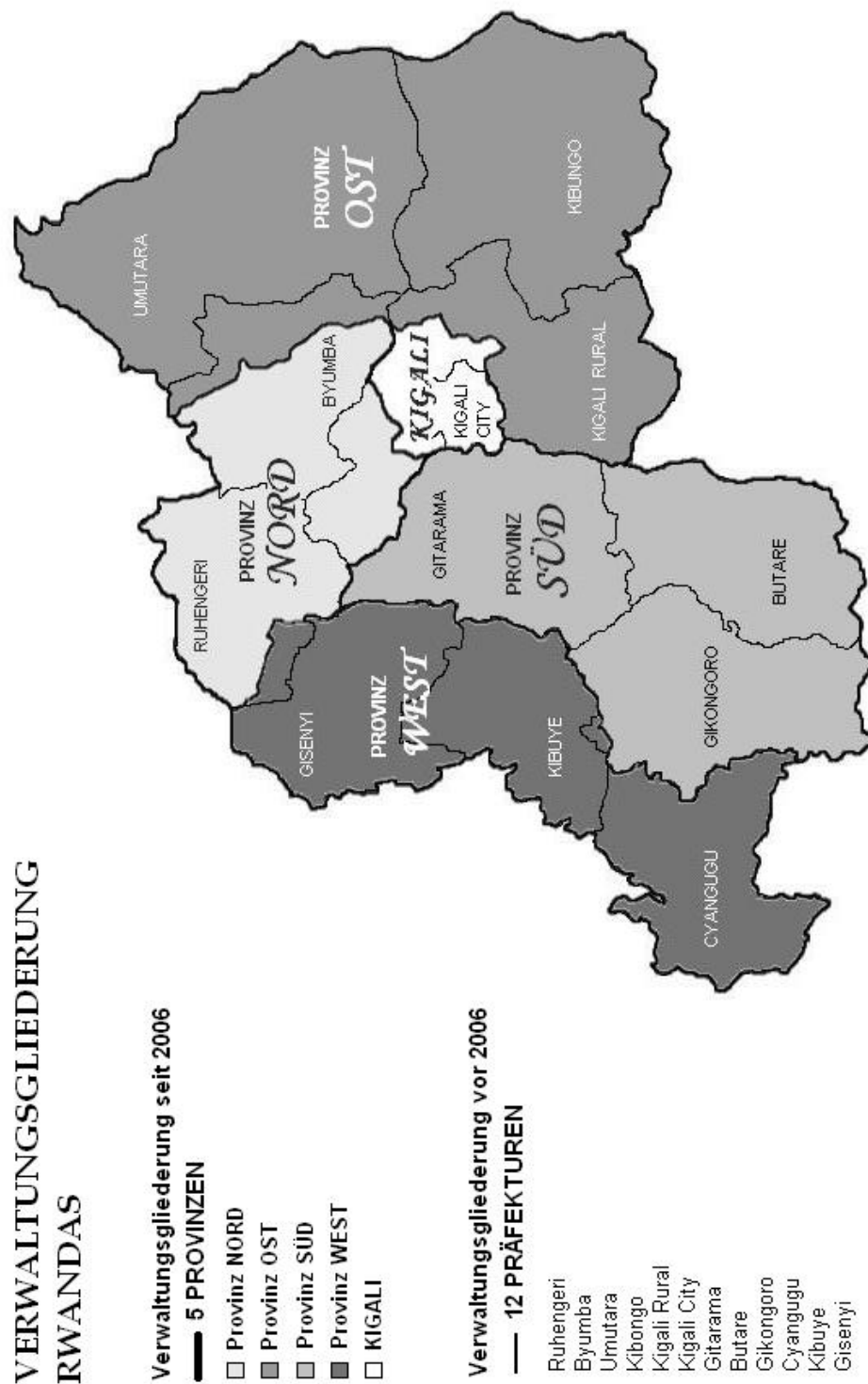


ABBILDUNG 2: Aktuelle Verwaltungsgliederung Rwandas seit 2006 (5 Provinzen)
und die Verwaltungsgliederung vor 2006 (12 Präfekturen)

Nachbarländern und das Fehlen von passenden Transportverbindungen in andere Länder (World Factbook 2008: 8).

Im internationalen Vergleich zählt Rwanda laut der *Least Developed Countries LDCs List*⁵ (dt. Liste der am geringsten entwickelten Länder) der *United Nations UN* (deutsch: Vereinte Nationen VN) zu den 50 ärmsten Ländern der Welt (UN Office of the High Representative for the Least Developed Countries, Landlocked Countries and Small Island Developing States UN-OHRLLS 2008a: 1), in dem 60% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben (World Factbook 2008: 8). Dies geht auch aus dem *Human Development Index HDI* hervor, der unter anderem Bildung, Lebenserwartung und das Pro-Kopf-BIP einbezieht, in dem Rwanda auf dem 161. von insgesamt 177 Rängen liegt (United Nations Development Programme UNDP 2008: 1). Hinzu kommt, dass die *World Bank* (dt. Weltbank) Rwanda als hochverschuldetes Entwicklungsland einstuft. Im Zuge dieser Einstufung erhielt das Land Schuldenerlässe im Rahmen der *Heavily Indebted Poor Country HIPC Initiative*⁶ der World Bank und des *International Monetary Fund IMF* (dt. Internationaler Währungsfonds IWF) und bezieht weiterhin Förder- und Entwicklungsgelder (World Factbook 2008: 7).

⁵ Die *LDCs List* wird vom Wirtschafts- und Sozialrat der UN erstellt. Für die Aufnahme von Ländern in diese Liste sind folgende drei Kriterien ausschlaggebend: der *Gross National Income GNI* (dt. Bruttonationaleinkommen), der *Human Assets Index HAI* und der *Economic Vulnerability Index EVI* (UN-OHRLLS 2008b: 1).

⁶ Ziel dieser Initiative ist es, hochverschuldeten Ländern mittels Programmen zur Regulierung und Reformen einen Weg aus der Schuldenbelastung aufzuzeigen (International Monetary Fund IMF 2008: 1).

Ein Aufwärtstrend Rwandas geht jedoch aus dem *Ibrahim Index of African Governance* der Mo Ibrahim Foundation⁷ hervor. Dieser Index für afrikanische Nationen südlich der Sahara erfasst unter anderem Faktoren wie Sicherheit, Gesetzgebung, Transparenz, Korruption und Menschenrechte und vergibt einen mit 5 Millionen US-Dollar dotierten Preis an ein ehemaliges afrikanisches Staatsoberhaupt, welches sich durch hervorragende politische Leistungen verdient gemacht hat (Mo Ibrahim Foundation 2008a: 1). In diesem Index stieg Rwanda 2007, von den insgesamt 48 Plätzen der Rangliste, von Platz 36 auf den 18. Platz (Mo Ibrahim Foundation 2008b: 1).

⁷ Die Mo Ibrahim Foundation wurde von dem gebürtigen Sudanese Dr. Mohamed »Mo« Ibrahim ins Leben gerufen. Er ist Gründer der in 15 afrikanischen Ländern operierenden Telekommunikationsfirma Celtel International. Den Vorsitz des Preiskomitees hat der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Anan (Mo Ibrahim Foundation 2008a: 3).

2 DAS VERBRECHEN DES GENOZIDS

Die Auseinandersetzung mit der Thematik eines Genozids erfordert nicht nur die wissenschaftliche Analyse und Dokumentation dieses oftmals komplexen Ereignisses, sondern sollte auch unter Berücksichtigung der Entstehung des Begriffes *Genozid* bzw. *Völkermord* und seiner im Völkerrecht verankerten strafrechtlichen Verfolgung betrachtet werden.

Im Laufe der Geschichte kam es immer wieder zu gewalttätigen Übergriffen gegen gesellschaftliche Gruppen mit nationalen, religiösen, rassistischen oder kulturellen Unterschieden, die nur zum Ziel hatten, diese Gruppen von Menschen zu vernichten. Zu erwähnen sind hierfür beispielsweise der Massenmord an den Armeniern und Griechen durch das türkische Regime von 1909 – 1923, bei dem rund 2.4 Millionen Menschen getötet wurden, oder die von Stalin erzwungene Hungersnot, bei der von 1932 - 1933 geschätzte 5 Millionen Menschen in der Ukraine ihr Leben verloren (Rudolph Rummel 1994: 21). Mit den Begriffen Massaker, Massenmord, Barbarei oder Unmenschlichkeit wurde versucht diese menschenunwürdigen Taten zu beschreiben (Rummel 1994: 9), da der Begriff *Genozid* zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierte.

Erst im Zuge des Zweiten Weltkrieges und den damit verbundenen Verbrechen von Adolf Hitler und seines NS-Regimes wurde versucht, diese Greueltaten in einem Wort auszudrücken und zugleich eine internationale Grundlage zur Rechtssprechung und Bestrafung gegen diese Art von Verbrechen zu schaffen.

2.1 WORTBEDEUTUNG UND ENTSTEHUNG

Das Wort *Genozid* ist zurückzuführen auf ein Konstrukt der griechischen und lateinischen Sprache. Die ursprüngliche Bezeichnung *genocidium* setzt sich zusammen aus dem griechischen Wort *genos* (dt. Rasse, Volk, Stamm) und dem lateinischen Suffix *–cidium* (dt. töten). Dieses Suffix ging im Englischen in der Form *–cide* ein und brachte weitere bekannte Wörter wie z.B. *suicide* (dt. Selbsttötung), *homocide* (dt. Tötung) und *regicide* (dt. Königsmord) hervor. In die deutsche Sprache übernommen wurde das Wort mit der Schreibweise *Genozid*, jedoch weitaus verbreiteter im deutschen Sprachraum ist der Gebrauch des Synonyms *Völkermord* (Bardo Fassbender 2006: 57).

Geprägt wurde dieser Neologismus von Raphael Lemkin, einem polnisch-jüdischen Juristen und Gelehrten für internationales Recht, in der Mitte des 20. Jahrhunderts (Rummel 1994: 10). Lemkins Interesse, eine Bezeichnung für diese bis dahin praktizierten Verbrechen gegen spezifische Gruppen von Menschen zu finden und die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Bestrafung solcher Taten, begann bereits vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. 1933 nahm er an der 5. Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts in Madrid teil. Dort versuchte Lemkin erfolglos davon zu überzeugen, dass Geschehnisse, wie sie z.B. im Ersten Weltkrieg oder bei der Verfolgung der Armenier durch die Türken stattgefunden haben, als ein internationales Verbrechen angesehen werden sollten und betitelte die damaligen Vergehen als »*Akte der Barbarei und des Vandalismus*« (Fassbender 2006: 59).

Jedoch erst mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und dem damit verbundenen Wahn Hitlers betreffend der »Endlösung der Judenfrage« wurde auf internationaler Ebene damit begonnen, sich mit der Thematik solcher massiven Gewaltverbrechen zu

beschäftigen. Der Zweite Weltkrieg wurde somit »zum paradigmatischen Fall des Genozids und ist die Grundlage für die Entstehung dieses Wortes« (Rummel 1994: 1).

Das von Winston Churchill, damaliger Premierminister Großbritanniens, im Jahre 1941 noch bezeichnete »*crime without a name*« (dt. Verbrechen ohne Namen) (Fassbender 2006: 57) der deutschen Nationalsozialisten, kam erstmals 1944 in Lemkins Buch *Axis in Occupied Europe* (dt. Die Herrschaft der Achsenmächte im besetzten Europa) in einem Wort zum Ausdruck. Jene Art des Verbrechens hatte nun einen Namen – Genozid. In dem Buch definierte er Völkermord als »*einen aus verschiedenen Handlungen bestehenden, koordinierten Plan der Zerstörung wesentlicher Grundlagen des Lebens nationaler Gruppen, mit dem Ziel der Vernichtung dieser Gruppen selbst*« (Fassbender 2006: 58).

Anhand der Errungenschaft des Begriffes *Genozid* wurden, mit Ende des Zweiten Weltkrieges, internationale Bemühungen zur Schaffung einer Rechtsgrundlage und Strafgerichtsbarkeit für das Verbrechen des Völkermordes angestrebt, die schlussendlich zu grundlegenden völkerrechtlichen Veränderungen führten.

2.2 INTERNATIONALE RECHTSGRUNDLAGEN UND STRAFGERICHTSBARKEIT

Ausgehend von den in Nürnberg 1945 – 1946 und Tokio 1946 – 1948 abgehaltenen Prozessen des Internationalen Militärtribunals IMT (engl. *International Military Tribunal IMT*) und der Gründung der UN am 26. Juni 1945 kam es zu einer Wende im Umgang mit Völkermorden, Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen.

Insbesondere mit der Charta der UN⁸ war erstmals eine »globale Plattform für Politik, Rechtssprechung und tendenziell auch für Interventionen gegen solche Staaten geschaffen worden, die gegen universale Rechte verstoßen und einen verbrecherischen Charakter haben« (Hartmut Böhme 2001: 124).

Aus rechtshistorischer Sicht gibt es zwei Grundlagen, die für die internationale Ächtung von Genozid und dessen Bestrafung von großer Bedeutung sind – die Nürnberger Prinzipien (engl. *Nuremberg Principles*) und die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (engl. *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*). Als juristische Instanz wurde der Internationale Strafgerichtshof IStGH (engl. *International Criminal Court ICC*) errichtet, dem die Zuständigkeit der Rechtssprechung, der in den zwei Rechtsgrundlagen festgehaltenen Tatbeständen, zugeteilt wurde.

Zusammen bilden die Nürnberger Prinzipien, die Genozid-Konvention und der IStGH das strafrechtliche System zur Bestrafung von Verbrechen mit Genozidcharakter. Ihre Umsetzung und Durchführung wird jedoch teilweise von unpräzisen Formulierungen und der zahlenmäßig unterschiedlichen Anerkennung seitens der UN-Mitgliedstaaten erschwert.

2.2.1 DIE NÜRNBERGER PRINZIPIEN

Ausgangspunkt für die Formulierung der Nürnberger Prinzipien von 1950 war die Charta des IMTs, welche am 8. August 1945 in London (Großbritannien) von den Hauptalliierten des Zweiten Weltkrieges, d.h. von den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich,

⁸ Siehe dazu Anhang 1: Liste der UN Mitgliedstaaten – Beitrittsdatum zu den UN. (Seite 87).

Großbritannien und der ehemaligen Sowjetunion, unterzeichnet wurde (Böhme 2001: 137). Dieses Statut des IMTs war die rechtliche Grundlage für die Anklage und Urteilssprechung in den Prozessen von Nürnberg und Tokio.

Das Ziel des IMTs für die zuerst in Nürnberg abgehaltenen Prozesse war, die NS-Hauptkriegsverbrecher in den Punkten Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁹ anzuklagen und dementsprechend zu bestrafen, auch wenn dies bedeutete, dass Todesurteile ausgesprochen wurden. Besondere Beachtung sollte auch die Tatsache erhalten, dass im Zuge der Nürnberger Prozesse, erstmals Individuen für Straftaten dieses Ausmaßes zur Rechenschaft gezogen wurden und dies nicht mehr in den Bereich von nationaler Souveränität fallen gelassen wurde (Robert Ch. Van Ooyen 2007: 23). Das Verbrechen gegen den Frieden und das Kriegsverbrechen waren bereits in der Genfer und Haager Konvention verankert, wurden jedoch für die Charta des IMTs neu definiert um das Argument des *tu quoque*¹⁰ (dt. auch du) zu vermeiden. Neuartig war, dass der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt werden konnte, jedoch wurden die Anklagen in den Nürnberger Prozessen

⁹ Hannah Arendt betonte immer wieder, dass es sich dabei um ein Verbrechen gegen die Menschheit und nicht gegen die Menschlichkeit handelt. Für sie stellte es eine harmlose Übersetzung dar, als ob es sich »um an der Zivilbevölkerung vor Beginn oder während des Krieges begangene unmenschliche Handlungen handelte« (Arendt 1964:305) und keinem Versuch der Auslöschung der Juden.

¹⁰ Die Vereinigten Staaten von Amerika und die damalige Sowjetunion hätten aufgrund der Definitionen von Straftaten der Genfer und Haager Konvention selbst vor ein Tribunal gestellt werden können. Mit einer Neudefinierung wurde daher versucht ein *tu quoque*-Argument zu vermeiden (Arendt 1964: 304).

hauptsächlich auf das Kriegsverbrechen gestützt¹¹ (Hannah Arendt 1964: 306).

In die Nürnberger Prinzipien gingen die Strafbestände der Charta, die seit diesem Zeitpunkt als internationales Verbrechen angesehen wurden, im Prinzip VI ein und wurden wie folgt definiert (Bundeszentrale für politische Bildung BpB 2004: 275):

1. Verbrechen gegen den Frieden

Als Verbrechen gegen den Frieden wurden die Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges in Verletzung internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Zusicherungen, angesehen. Weiters auch die Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Plan oder einer Konspiration mit dem Ziel der soeben genannten Taten.

2. Kriegsverbrechen

Als Kriegsverbrechen galten Verletzungen und Geflogenheiten des Krieges, darunter unter anderem Mord an der Zivilbevölkerung eines besetzten Territoriums oder von dort stammender Personen, deren Misshandlung oder Deportation zu Sklavenarbeit oder anderen Zwecken, Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, von Menschen auf hoher See, die Tötung von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, willkürliche Zerstörung von Städten oder Dörfern, oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind.

¹¹ Eine Verurteilung aufgrund des Verbrechens von Genozid als »*crimen laese humanitatis*« (dt. Verbrechen gegen die Menschlichkeit) erfolgte erstmals in einem polnischen Kriegsverbrecher-Prozess im Jahre 1946 (Böhme 2001: 138).

3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Akte gegen jegliche Zivilbevölkerung oder die Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen, wenn solche Taten oder Verfolgungen in Ausübung oder in Verbindung mit einem Verbrechen den Frieden oder einem Kriegsverbrechen begangen werden, definiert.

Trotz des staatenübergreifenden Strafbestandzuwachses und der ersten rechtlichen Anwendung des Begriffs Genozid in der Anklageschrift des Nürnberger Tribunals (Rummel 1994: 11), waren die Charta des IMTs und die daraus resultierenden Nürnberger Prinzipien von 1950 nur der erste bedeutsame Schritt in die Richtung, dass Genozid als eines auf internationaler Ebene angesehenes Verbrechen anerkannt werden muss. Dies wurde erst mit der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes erreicht, worin Genozid explizit als Straftat angesehen wird.

2.2.2 DIE KONVENTION ÜBER DIE VERHÜTUNG UND BESTRAFUNG DES VÖLKERMORDES

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes wurde am 9. Dezember 1948 in Paris (Frankreich) von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 12. Januar 1951 in Kraft (Fassbender 2006: 60). Ausgangspunkt dieses Abkommens war die Resolution der UN-Vollversammlung vom 11. Dezember, bei der die Thematik Gewalt, welche auf »*die Zerstörung von politischen, rassischen, religiösen und anderen Gruppen zielt*« (Böhme 2001: 138), behandelt wurde.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages haben sich die Mitgliedstaaten der UN dazu erklärt, »dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten« (BpB 2004: 296). Definiert wurde Genozid im Artikel 2 der Konvention als »eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche oder teilweise zu zerstören« (BpB 2004: 297):

1. Tötung von Mitgliedern der Gruppe
2. Verursachung von schwerem körperlichen und seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe
3. Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen
4. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind
5. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe

Zusätzlich zu der Definition von Völkermord wurden in Artikel 3 jene Handlungen erläutert, welche in Bezug auf Genozid strafrechtlich zu verfolgen sind (BpB 2004: 297):

1. Völkermord
2. Verschwörung zur Begehung von Völkermord
3. unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord
4. Versuch, Völkermord zu begehen
5. Teilnahme an Völkermord

Auch die Konvention hielt, wie bereits die Nürnberger Prinzipien, in ihrem Artikel 4 fest, dass Personen, welche die Straftat eines Genozids begehen zu bestrafen sind »*gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind*« (BpB 2004: 297). Somit wurde auch in diesem für die Ächtung von Genozid so wichtigem Vertrag festgehalten, dass sich niemand, gleich seines sozialen Status, der Verantwortung für einen Verstoß entziehen kann.

Mit dieser UN-Konvention wurde eines der am weitesten verbreiteten internationalen Abkommen geschaffen, welches gegenwärtig in 137 Staaten ratifiziert und in Kraft getreten ist¹² (Fassbender 2006: 61).

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts gab es nun anhand dieses Vertrages eine global gültige Rechtsgrundlage im Umgang mit Völkermorden. Noch nicht geschaffen war jedoch eine rechtssprechende Instanz. Obwohl die Idee eines internationalen Strafgerichtshofes bereits zur Zeit der Nürnberger Prozesse aufkam (Stefan Herbst / Peter Häusler 2007: 183), die Völkermord-Konvention einen solchen in Artikel 6 vorsah (Bpb 2004: 297) und auch die Generalversammlung der UN die Völkerrechtskommission 1948 mit der Gründung eines derartigen Gerichtshofes beauftragte (Auswärtiges Amt 2008b: 2), sollte dieses Vorhaben erst nach 40 Jahren gelingen.

2.2.3 DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF

Ausschlaggebend für die Wiederaufnahme des bereits früheren Vorhabens, einen internationalen Strafgerichtshof zu gründen, waren das Ende des Kalten Krieges, die massiven Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien und der

¹² Siehe dazu Anhang 1: Liste der UN Mitgliedstaaten – Status der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. (Seite 87).

Völkermord in Rwanda (Auswärtiges Amt 2008b: 2). Im Jahre 1994 wurde daher ein erster Vorschlag für ein Statut des IStGH von der UN-Völkerrechtskommission entworfen. Dieses Dekret wurde schlussendlich am 17. Juli 1998 von der in Rom (Italien) tagenden Diplomatischen Bevollmächtigungskonferenz der UN verabschiedet und trat am 1. Juli 2002, auch bekannt unter der Bezeichnung »Römisches Statut«, in Kraft (Herbst / Häusler 2007: 183).

Der IStGH, mit ständigem Sitz in Den Haag (Niederlande), ist ein universeller und ständiger Gerichtshof für Kriegs- und Menschenrechtsverletzungen auf der Grundlage des Völkerrechtes. Er ist ein unabhängiges Organ der Vertragsstaaten¹³ (Herbst / Häusler 2007: 185), somit eine selbstständige Völkerrechtsperson und eine eigenständige internationale Organisation (Auswärtiges Amt 2008b: 1).

Die Gerichtsbarkeit des IStGH ist momentan auf drei besonders schwere Verbrechen beschränkt¹⁴, wobei es im Vergleich zu den Tribunalen des IMTs zu keiner Verhängung der Todesstrafe mehr kommt. Die Definitionen der Tatbestände orientieren sich an den Nürnberger Prinzipien, der Genozid-Konvention und den Statuten der Ad-hoc-Gerichte für Jugoslawien und Rwanda (BpB 2004: 305):

1. Verbrechen des Völkermordes
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
3. Kriegsverbrechen

¹³ Die UN haben sich stark um die Schaffung des IStGH bemüht, jedoch ist der Gerichtshof kein Organ der UN. Die Zusammenarbeit zwischen UN und des IStGH regelt ein Vertrag (Herbst / Häusler 2007: 185).

¹⁴ Das Römische Statut des IStGH sieht auch noch ein viertes Verbrechen als Tatbestand vor – das Verbrechen der Aggression. Jedoch ist man sich über die Definition dieses Verbrechens und auch über den Tatbestand des Terrorismus bisher nicht einig und daher fallen diese beiden Strafbestände vorerst noch nicht unter die Zuständigkeit des IStGH (Herbst / Häusler 2007: 184).

Die Tätigkeit des IStGH beschränkt sich jedoch darauf, dass er nur dann seine Arbeit aufnimmt, wenn das Römische Statut und damit seine Gerichtsbarkeit von einem Staat anerkannt werden. Durch diese Tatsache können sich noch heute Nationen, wie z.B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland oder China, der Verantwortung ihrer Taten gegenüber dem IStGH entziehen¹⁵ (Herbst / Häusler 2007: 183). Weiters ersetzt diese Instanz auch nicht die nationale Strafgerichtsbarkeit von seinen Vertragsstaaten, sondern ergänzt vielmehr die innerstaatliche Jurisdiktion, d.h. der Strafgerichtshof wird erst dann tätig *»wenn Staaten nicht Willens oder nicht in der Lage sind, eine bestimmte schwere Straftat zu verfolgen«* (Auswärtiges Amt 2008b: 1) und selbst dann nur für Verbrechen die seit seiner Errichtung stattgefunden haben.

Für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht wurden somit internationale oder internationalisierte Ad-hoc-Gerichtshöfe der UN eingesetzt¹⁶ (Van Ooyen 2007: 25), denn bis heute werden offiziell nur zwei Verbrechen von der UN als Genozid anerkannt: der Holocaust und der Völkermord in Rwanda.

Abschließend soll festgehalten werden, dass trotz all dieser völkerrechtlichen Veränderungen keine Strafe *»je genügend Abschreckungskraft besessen hat, um die Begehung von Verbrechen zu verhindern«* (Arendt 1964: 322). Bezogen auf Rwanda steht der Völkermord jedoch nicht gezwungener Maßen *»für ein Versagen des Völkerrechts, sondern für die mangelnde Solidarität der Völker des Nordens mit denen des Südens, insbesondere Afrikas«* (Fassbender 2006: 62). Jedoch existiert kein Gesetz, welches mangelnde Solidarität bestrafen würde.

¹⁵ Siehe dazu Anhang 1: Liste der UN Mitgliedstaaten - Status der Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes IStGH. (Seite 87).

¹⁶ Siehe dazu Abbildung 3: Auflistung internationaler Gerichtshöfe mit Datum ihrer Errichtung. (Seite 25).

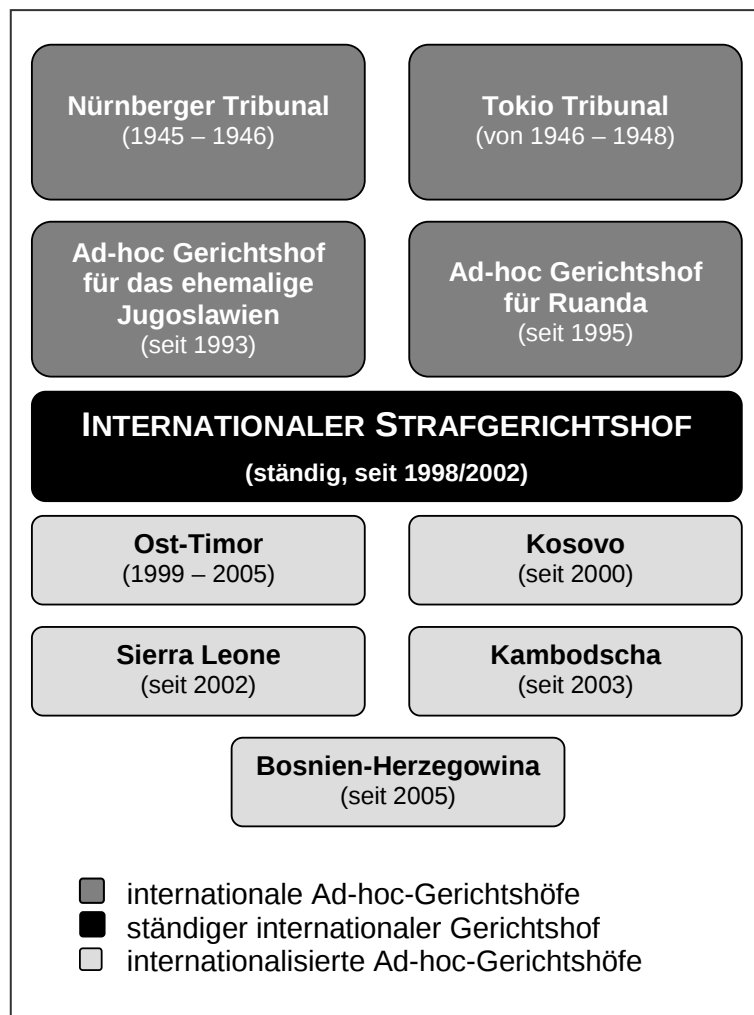


ABBILDUNG 3: Auflistung internationaler Gerichtshöfe mit Datum ihrer Errichtung

3 THEORETISCHE GRUNDLAGE:

DER SOZIALE KONFLIKT

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, möchte ich den Konflikt zwischen den Hutu und den Tutsi anhand sozialwissenschaftlicher Konflikttheorien, im besonderen Hinblick auf Lewis A. Cosers Theorie des sozialen Konflikts, analysieren. Bevor jedoch der konflikttheoretische Teil dieser Grundlage eingehend dargestellt wird, sollen gewisse Aspekte des Konflikts an sich erklärt werden.

3.1 ASPEKTE DES KONFLIKTS

Konflikt ist heutzutage ein Begriff der dem Großteil der Menschen verständlich ist. In der Alltagssprache oftmals gebraucht, wie Julia Mehlich verdeutlicht, werden jedoch die Begriffe *»Streit, Auseinandersetzung, Kampf, Gegensatz, Widerspruch oftmals ohne tieferes Nachdenken durch das Wort Konflikt ersetzt«* (Julia Mehlich 1994: 44).

Die damit einhergehende Vereinfachung der Sprache und die daraus resultierende Verwischung des Konfliktverständnisses fordern zu Beginn der Auseinandersetzung mit einer potenziellen Konfliktsituation eine Untersuchung des Begriffes an sich, eine genaue Definition und das Verständnis von Konfliktebenen und Konfliktfunktionen.

3.1.1 WORTBEDEUTUNG UND DEFINITION

Wie schon in dem vorherigen Kapitel soll der erste Schritt zum Verständnis über die Wortbedeutung selbst erfolgen. Das Wort Konflikt hat seinen Ursprung im Lateinischen *confligere*. Dieses Verb

hat eine doppelte Struktur, was bedeutet, dass es je nach Gebrauch als transitives und intransitives Verb verwendet werden kann. Daher würde die Verwendung von *confligere* als transitives Verb ins Deutsche übersetzt werden mit *zusammenstoßen* oder *zusammenschlagen*. Im Gegensatz zu dieser handlungsbezogenen Deutung des Wortes ist diese bei der intransitiven Verbform mit der Bedeutung *aneinandergeraten* oder *im Streit liegen* auf eine Struktur bzw. einen Zustand deutend. (Bonacker / Imbusch 2006: 68).

Im Vergleich zur Wortbedeutung von Konflikt erscheint seine Definition auf den ersten Blick leichter als getan. Viele wissenschaftliche Disziplinen wie die Psychologie, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften und auch die Friedensforschung setzen sich mit der Thematik des Konflikts auseinander.

Speziell in den sozialwissenschaftlichen Konflikttheorien herrscht eine Uneinheitlichkeit von Konfliktdefinitionen beruhend auf unterschiedliche Ansätze zur Erklärung der Ursachen und Entwicklungen von Konflikten. Weiters wird der Begriff durch den wachsenden Gebrauch – z.B. im Alltag oder in den Medien – oftmals von »*alltäglichen Selbstverständlichkeiten*«, welche »*Umstände, mögliche Inhalte und Bewertungen enthalten*« (Bonacker / Imbusch 2006: 68), belastet.

Konflikte in ihrer klarsten Form definiert sind einfach »*soziale Tatbestände, an denen mindestens zwei Parteien (Einzelpersonen, Gruppen, Staaten, etc.) beteiligt sind, die auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder auf Unterschieden in der Interessenskonstellation der Konfliktparteien ruhen*« (Bonacker / Imbusch 2006: 69).

3.1.2 KONFLIKTEBENEN

Für die Analyse eines Konflikts können im ersten Schritt für eine Unterscheidung so genannte Konfliktebenen dienen. Sie unterscheiden im Allgemeinen zwischen vier Ebenen¹⁷: den intrapersonalen, interpersonalen, innergesellschaftlichen und internationalen Konflikten (Bonacker / Imbusch 2006: 68).

Als intrapersonale Konflikte können beispielsweise psychologische Spannungen oder allgemein psychische Konflikte genannt werden. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist diese Ebene jedoch nicht von allzu großem Interesse begleitet, da sie nicht über die individuelle Ebene hinausgehen und somit auch nicht auf die Gesellschaft gerichtet ist (Bonacker / Imbusch 2006: 68).

Bei interpersonalen Konflikten handelt es sich vor allem um Entscheidungs- und Beziehungskonflikten.

Die innergesellschaftliche Konfliktebene könnte als die weitgefächertste angesehen werden. Sie bezieht sich vor allem auf politische, religiöse, ökonomische oder soziale Konflikte, aber auch auf ethnische, rassische oder andere Minderheitenkonflikte, bis hin zu Informations- und Kommunikationskonflikte, Bürgerkriege, Technologiekonflikte und ökologischen Konflikte.

Unter der letzten Ebene von Konflikt – der internationalen – versteht man vor allem Machtkonflikte und Kriege, die Konkurrenz weltanschaulicher Systeme, globale Verteilungskonflikte und den unteilbaren Konflikt (Bonacker / Imbusch 2006: 68).

¹⁷ Siehe dazu Abbildung 4: Konfliktebenen. (Seite 29).

INTRAPERSONALE KONFLIKTE	psychische Spannungen psychologische Konflikte
INTERPERSONALE KONFLIKTE	Entscheidungskonflikte Beziehungskonflikte
INNER-GESELLSCHAFTLICHE KONFLIKTE	politische, religiöse, ökonomische oder soziale Konflikte ethnische, rassische oder andere Minoritätenkonflikte Informations- und Kommunikationskonflikte Bürgerkriege Technologiekonflikte ökologische Konflikte
INTERNATIONALE KONFLIKTE	Machtkonflikte und Kriege Konkurrenz weltanschaulicher Systeme globale Verteilungskonflikte unteilbare Konflikte

ABBILDUNG 4: Konfliktebenen

3.1.3 FUNKTIONEN DES KONFLIKTS

Konflikte entstehen aus den verschiedensten Gründen und Motivationen und können eine positive oder negative Funktion haben. In welchem Ausmaß Konflikte eine Funktionalität bzw. Dysfunktionalität erfüllen, wird unterschiedlich eingeschätzt. Hauptsächlich geht man dabei von vier idealtypischen Skizzierungen aus (Bonacker / Imbusch 2006: 76):

- Konflikt als pathologische Erscheinung
- Konflikt als Dysfunktion
- integrative Funktion von Konflikt
- Konflikt als Förderer sozialen Wandels

Konflikt als pathologische Erscheinung wird vor allem in den konservativen Gesellschaftstheorien vertreten. Soziale Konflikte werden dabei ausnahmslos als negativ angesehen und führen »in extremen Varianten zur Negierung der gesellschaftlichen Konfliktrealität« (Bonacker / Imbusch 2006: 76). Diese Konsensmodelle sind mit starren Ordnungs- und Hierarchiestrukturen versehen, die den Konflikt auf »psychologische und semantische Probleme reduzieren« (Bonacker / Imbusch 2006: 76). Konflikt hat in dieser Form keine Funktion und wird grundsätzlich als Bedrohung der sozialen Ordnung angesehen, die zu bekämpfen ist (Bonacker / Imbusch 2006: 76).

Beruhend auf unterschiedliche Theorien – in denen der Konflikt als Dysfunktion angesehen wird – stellt er an sich eine »störende Abweichung von einem Idealzustand« (Bonacker / Imbusch 2006: 76) dar. Diese theoretische Annahme besitzt ebenfalls – wie der Konflikt als pathologische Erscheinung – eine normativ geprägte Ordnung. Konflikt ist ein Produkt von gesellschaftlichen Strukturen, der jedoch »auf das schlechte Funktionieren oder eine Störung von an sich effizienten Strukturen hinweist« (Bonacker / Imbusch 2006: 76) und dadurch als dysfunktional angesehen wird.

Die integrative Funktion von Konflikten wird in vielen sozialwissenschaftlichen Theorien als »normales Phänomen von Gesellschaften« (Bonacker / Imbusch 2006: 76) angesehen. Dem Konflikt werden dabei positive sozialisatorische bzw. systemintegrative Funktionen zugeschrieben. Besonders Georg Simmel und Lewis A. Coser – auf dessen Theorie des sozialen Konflikts im nächsten Teil dieser Arbeit eingegangen wird – haben vor allem die positiven Konfliktfunktionen und deren »Funktionalität für die Gesellschaft hervorgehoben« (Bonacker / Imbusch 2006: 76).

Die schlussendlich vierte Funktion von Konflikt – dass er als Förderer sozialen Wandels gesehen werden kann – wird ersichtlich im Vergleich mit den beiden erstgenannten Skizzierungen. In diesen wird der Konflikt als Resultat von sozialem Wandel angesehen. Doch in vielen unterschiedlichen Theorieansätzen wird dem Konflikt eine gänzlich positive Funktion zugeschrieben und somit als »Auslöser bzw. Fördere von sozialem Wandel« (Bonacker / Imbusch 2006: 77) betrachtet. Damit ist der soziale Wandel nicht mehr das Resultat von Konflikten, sondern stellt eine Funktion des Konflikts dar. So erhalten soziale Konflikte für den Theoretiker Ralf Dahrendorf eine fast uneingeschränkte positive Funktion, denn »für ihn ist geregelter Konflikt gleichbedeutend mit Freiheit« (Bonacker / Imbusch 2006: 77). Für Marx und Engels waren soziale Konflikte sogar – im Sinne von Klassenkämpfen – »das zentrale vorwärtstreibende Element in der Geschichte« (Bonacker / Imbusch 2006: 77).

Durch die Erklärung der Funktionen des Konflikts wurde schon verdeutlicht, dass die Sozialwissenschaften im Bereich der Konflikttheorie zahlreiche unterschiedliche Ansätze bieten. Neben den Theoretikern Karl Marx, Georg Simmel, Lewis A. Coser und Ralf Dahrendorf wären beispielsweise auch noch Thomas Hobbes und Max Weber zu erwähnen.

Im weiteren Verlauf meiner Arbeit werde ich mich auf den konfliktsoziologischen Ansatz von Lewis A. Coser konzentrieren, da mir sein Theoriemodell des Konflikts in Bezug auf den Konflikt in Rwanda am besten geeignet erscheint.

3.2 DER SOZIALE KONFLIKT: LEWIS A. COSER

Lewis A. Coser war einer der ersten Soziologen, der sich in den 1950er Jahren von dem damals in den sozialwissenschaftlichen Konflikttheorien dominierenden Strukturfunktionalismus Talcott

Parsons – *»für den Konflikte nur dysfunktionale und pathologische Erscheinungen waren«* (Imbusch 2006:162) – abwandte und mit seinem konfliktsoziologischen Ansatz an Georg Simmels Überlegungen zum Streit anknüpfte, die er selbst als *»den fruchtbarsten Beitrag in der allgemeinen Diskussion des sozialen Konflikts«* (Coser 1972: 31) beschreibt.

Cosers Theorieansatz ist bekannt dafür, dass er sich in Bezug auf Konflikt hauptsächlich auf dessen positiven Funktion konzentriert und weniger auf dessen Dysfunktion. Jedoch wie für Simmel, stellen Konflikte auch für Coser eine *»Art Vergesellschaftung dar, die sowohl funktionale wie auch dysfunktionalen Charakter haben können«* (Imbusch 2006: 162). Somit liegt zwar sein Augenmerk auf der positiven Funktion von Konflikt, ohne dabei aber dessen mögliche negativen Funktionen außer Acht zu lassen.

Coser definiert den sozialen Konflikt als *»einen Kampf um Werte und um Anrecht auf mangelnden Status, auf Macht und Mittel, einen Kampf, in dem einander zuwiderlaufende Interessen notwendig einander entweder neutralisieren oder verletzen oder ganz ausschalten«* (Coser 1972: 8).

Die Bedeutung von Konflikt für soziale Systeme wird vor allem in Cosers Theorie dadurch hervorgehoben, in dem er grundsätzlich von ihrer systemstabilisierenden Funktion ausgeht. Fehlende Konflikte sind für ihn kein Zeichen von Stabilität, sondern verweisen eher auf eine Instabilität und ein starres soziales System. Die Flexibilität eines sozialen Systems beruht vor allem auf der Institutionalisierung von Konflikt und sozialer Mobilität innerhalb von Sozialstrukturen. Daraus lässt sich schließen: je flexibler ein soziales System ist, desto funktionaler ist der Konflikt.

Seine grundsätzliche Auffassung von den Funktionen des sozialen Konflikts ist, dass *»ein gewisses Maß an Konflikt ein wesentliches*

Element für die Gruppenbildung und den Bestand des Gruppenlebens« (Coser 1972: 33) darstellt. Durch die Schaffung von Gruppenbeziehungen – durch positive und negative Faktoren – erhalten Konflikt und Kooperation eine soziale Funktion ohne dabei dysfunktional sein zu müssen (Coser 1972: 33) und können somit zur Stabilisierung von sozialen Verhältnisse dienen (Imbusch 2006: 162).

Abhängig macht Coser die positive Funktion und Dysfunktion von Konflikten dabei von der Gruppenstruktur. Jede Sozialstruktur bietet das Potenzial zu Konflikten, sei dies nun durch gegensätzliche Ansprüche auf knappe Mittel, Prestige oder Machtpositionen. In Gruppen – wo *»die Mitglieder eng miteinander verbunden sind, in denen Interaktion sehr lebhaft und das persönliche Engagement der Mitglieder groß ist«* (Coser 1972: 179) – besteht eher die Tendenz Konflikte zu unterdrücken. Kommt es zu dieser Unterdrückung des Konflikts – durch diese engen Beziehungen oder aber auch bei einer Gefahr von außen – dann *»steigt die Wahrscheinlichkeit, dass dadurch akkumulierte Feindseligkeiten eines Tages explodieren«* (Berkel 2006: 44). Hingegen bei Gesellschaften, die über ein flexibles soziales System verfügen, kann *»die Energie der Mitglieder dieser Gruppe in eine Vielzahl an Konflikten«* (Berkel 2006: 44) fließen und sie dadurch vor einer Entzweigung, aufgrund der Konzentration auf nur einen Konflikt, bewahren.

Dabei unterscheidet Coser den Konflikt gegenüber feindlichen Gefühlen. Für Coser bedeutet sozialer Konflikt immer eine soziale Interaktion, während feindliche Gefühle oder Haltungen nur die Voraussetzungen für Konflikt sind (Coser 1972: 41). So muss eine unterprivilegierte Gruppe im Vergleich zu einer privilegierten *»zuerst das Bewusstsein entwickeln, dass sie wirklich negativ privilegiert ist«* (Coser 1972: 40), damit eine feindliche Haltung in eine soziale Handlung umschlägt. Dies bedeutet aber noch nicht, dass feindliche Gefühle zwangsläufig zu einem Konflikt führen. Entscheidend, ob es

zu einem Konflikt kommt oder nicht, ist »*das Ausmaß und die Art, wie Macht und verschiedener Status gerechtfertigt werden*« (Coser 1972:42).

Dadurch wird Konflikt abhängig von den Zielen, welche »*konfligierende Parteien verfolgen und inwiefern sie diese Ziele offen legen*« (Berkel 2006: 42). Coser trifft daher eine Unterscheidung zwischen innerem (Konflikt der Innengruppe) und äußerem (Konflikte mit Fremdgruppen) sozialen Konflikt.

Der innere soziale Konflikt ist laut Coser dann funktional, wenn sie »*Ziele, Werte oder Interessen betreffen, die nicht den grundlegenden Voraussetzungen zuwiderlaufen, auf denen die Beziehung begründet ist*« (Coser 1972: 178). Somit stärken Konflikte die soziale Struktur, ermöglichen eine »*Wiederanpassung von Normen und Machtverhältnissen innerhalb der Gruppe*« (Coser 1972: 178) und können dadurch integrativ wirken. Innere Konflikte jedoch, »*bei denen Konfliktparteien nicht an gemeinsame Werte und Ziele glauben, sprengen die soziale Struktur*« (Berkel 2006: 42) und können als dysfunktional bezeichnet werden. Dieser Konflikt zeichnet sich vor allem dadurch aus, »*dass die Gegner auch langfristig keine gemeinsamen Ziele verfolgen oder sie zumindest von ihrer grundsätzlichen Uneinigkeit und Kompromissunfähigkeit überzeugt sind*« (Berkel 2006: 42).

Daher kann Konflikt in diesem Sinne als ein »*Mechanismus zur Anpassung von Normen an neue Bedingungen*« (Coser 1972: 181) gesehen werden. Vor allem in flexiblen Gesellschaften, in denen neue Normen geschaffen oder modifiziert werden, garantieren diese »*ihre Kontinuität unter veränderten Bedingungen*« (Coser 1972: 181). Starren Systemen steht dieser Mechanismus laut Coser kaum zur Verfügung. Durch die Unterdrückung von Konflikt »*verdecken sie*

ein nützliches Warnsignal und erhöhen so die Gefahr eines katastrophalen Zusammenbruchs aufs äußerste« (Coser 1972: 181).

Dem äußeren sozialen Konflikt schreibt Coser eine Stärkung der Gruppenidentität und eine Grenzziehung zur sozialen Umwelt zu. Durch den »*Mechanismus der Abgrenzung*« (Berkel 2006: 43) stärkt ein Konflikt mit Fremden den inneren Zusammenhalt. Vor allem in kriegsähnlichen Auseinandersetzungen mit Fremdgruppen – wie etwa nationalen Feinden – kann Konflikt eine Bildung von Koalitionen zwischen völlig unverbundenen Personen und Gruppen bewirken (Berkel 2006: 43).

Sie können aber auch dazu beitragen, »*die relative Stärke der gegnerischen Interessen innerhalb der Struktur festzustellen*« (Coser 1972: 181). Coser sieht Konflikt dadurch als einen »*Machttest zwischen den streitenden Parteien*«, denn »*nur im Konflikt treten die relativen Machtgewichte hervor*« (Berkel 2006: 43). So stellt dieser Konflikt einen »*Mechanismus der Erhaltung oder kontinuierlichen Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Macht*« (Coser 1972: 181) dar, d.h. es wird eine gesellschaftliche Machtbalance geschaffen und erhalten (Berkel 2006: 43).

Eine besondere Bedeutung lässt Coser auch so genannten »*Sicherheitsventil*«-Institutionen zukommen. Für ihn verfügt jede Gesellschaft über »*Mechanismen, um Unzufriedenheit und Feindseligkeit zu kanalisieren*« (Coser 1972: 182) und diese wirken häufig durch Ventilinstitutionen – wie z.B. einem Duell, dem Theater oder einem Sündenbock. Sie bieten dadurch Ersatzobjekte, »*auf die feindselige Gefühle übertragen werden können, und die als Mittel zur Abreaktion von aggressiven Tendenzen dienen*« (Coser 1972: 182). D.h. diese Institutionen können für die Entsorgung von potenziellen dysfunktionalen Konflikten dienen, wobei sie eine mindernde Wirkung auf den Druck zum Wandel bewirken können und dadurch

die Möglichkeit besteht, dass die Ventilinstitutionen selbst dysfunktional werden.

Auf die Annahme, »dass Konflikte nicht immer im Hinblick auf konkrete Ziele ausbrechen« (Berkel 2006: 42) trifft Coser schlussendlich eine Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Konflikt.

Bei echten Konflikten handelt es sich um soziale Konflikte, »die sich aus der Frustration bestimmter Forderungen innerhalb einer sozialen Beziehung und aus Gewinnerwartungen der Teilnehmer ergeben« (Coser 1972: 183) und sind auf ein bestimmtes Ziel gerichtet – »auf diejenigen, die das Versagen verursachen« (Coser 1972: 64). Nach Coser enthält jedes soziale System »Quellen des echten Konflikts« (Coser 1972: 63), da Menschen »Forderungen nach höherem Status, größerer Macht und besserem Einkommen stellen« (Coser 1972: 63). Der Konfliktaustragung stehen dafür funktionale Alternativen als Mittel zur Verfügung, um gewünschte Resultate ohne Konflikt zu erreichen (Coser 1972: 183). D.h. dadurch erhält Konflikt eine Funktionalität und der Verlauf muss nicht in Kampfsituationen enden. Beigelegt werden echte Konflikte mit der Erreichung eines angestrebten Ziels und besitzen dadurch ein größeres integratives Potenzial (Berkel 2006: 43).

Der unechte Konflikt entsteht »aus der Notwendigkeit der Spannungserleichterung bei einem oder beiden« (Coser 1972: 183) streitenden Parteien. Der Konfliktverlauf – entstehend aus Frustration und dem Bedürfnis heraus Spannungen abzubauen – verfolgt dabei kein bestimmtes Ziel (Berkel 2006: 42). Dient dieser Konflikt dem Selbstzweck, »dann kann der gewählte Gegner durch jedes beliebige »passende« Zielobjekt ersetzt werden« (Coser 1972: 183). Dadurch wird die »Befriedigung aus der aggressiven Handlung selbst gewonnen« (Coser 1972: 64) und so gibt es bei dem unechten

Konflikt im Gegensatz zu dem echten Konflikt nur eine funktionale Alternative – die Wahl der Gegner (Coser 1972: 184). Aufgrund dessen ist der Konfliktverlauf impulsiv, ungeregelt und kaum institutionalisierbar. Darum wird unechtem Konflikt auch eher eine Dysfunktion als eine positive Funktion zugeschrieben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Konflikte für Coser hauptsächlich fünf wesentliche soziale Funktionen haben: die Förderung von Gruppenbildung und Gruppenzusammenhalt, die Anpassung an Normen, die Einschätzung und Ausbalancierung von Machtverhältnissen, die Integration durch Kompromisse und die Steigerung der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sozialer Strukturen.

Cosers Theorie des sozialen Konflikts soll mit seinen eigenen erklärenden Worten abschließen (Coser 1972: 184):

»Unsere Diskussion über die Unterscheidung zwischen Konflikttypen und Typen sozialer Struktur führt uns zu dem Schluss, dass Konflikt dazu neigt, für eine soziale Struktur dysfunktional zu sein, in der es keine oder nur eine ungenügende Tolerierung und Institutionalisierung von Konflikt gibt. Die Intensität eines Konflikts, der alles »zu zerreißen« droht, der die fundamentale Übereinstimmung eines sozialen Systems angreift, hängt mit der Starrheit dieses Systems zusammen. Was das Gleichgewicht einer solchen Struktur bedroht, ist nicht der Konflikt an sich, sondern die Starrheit selber, die die Aggression sich anstauen lässt und – bricht der Konflikt dann aus – sie geradewegs diese Struktur zerbrechen lässt.«

4 ANALYSE MÖGLICHER KONFLIKTURSACHEN IN RWANDA

Wie schon in meiner Forschungsfrage erwähnt, möchte ich in diesem Teil meiner Arbeit die Ursachen des Konflikts in Rwanda näher beleuchten. Ausgehend von der Hervorhebung wiederkehrender vermutlicher Ursachen des Konflikts in der Literatur, werden diese nun aufgegriffen und dabei versucht auf soziale Gegebenheiten dieses Konflikts näher einzugehen. Bei diesen möglichen Ursachen gliedern sich vier wesentliche Untersuchungskriterien heraus: die ethnische Komponente des Begriffs, die koloniale Politik und die anschließende Selbstverwaltung Rwandas, die Rolle der Kirche und der Medien.

4.1 ETHNISCHE FREMDBESTIMMUNG DER BEVÖLKERUNGSGRUPPEN

Die ethnische Komponente des Konflikts in Rwanda stellt in gewisser Weise eine Herausforderung dar. Größtenteils wird versucht, den Genozid mit einem ethnischen Hintergrund zu erklären. Doch es gibt Stimmen in der Literatur, die darauf verweisen, dass es sich dabei um einen Trugschluss handelt und die Ethnisierung der Bevölkerungsgruppen Rwandas keinen Ursprung in der Gesellschaft selbst hat.

Aufschluss darüber, ob die Bezeichnungen *Hutu* und *Tutsi* eine ursprüngliche ethnische Bedeutung haben oder ob sie einer Ethnisierung von außen unterlagen, kann daher nur eine Analyse der historischen Entstehungsgeschichte der Gesellschaftsstruktur in Rwanda bieten.

4.1.1 URSPRÜNGLICHE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN

Für die Rekonstruktion der Frühgeschichte von Rwanda gibt es nur sehr wenige archäologische Quellen. Es existieren mehrere Hypothesen über den Verlauf der Besiedelung des Landes, jedoch wird generell davon ausgegangen, dass es mehrere Einwanderungswellen in dieses Gebiet der großen Seen Ostafrikas gab (Heeger 1998a: 13).

Die populärste Meinung besagt, dass die ursprüngliche Bevölkerungsgruppe Rwandas die Twa waren, die oftmals wegen des Konflikts zwischen Hutu und Tutsi und ihrem zahlenmäßig kleinen Bevölkerungsanteil eine eher unbedeutende Rolle in der Geschichte Rwandas spielen. Sie waren vermutlich Waldbewohner, eine Gruppe bestehend aus Jägern und Sammlern (Des Forges 2002: 58).

Durch eine Einwanderungswelle zwischen 400 – 300 v.Chr. sind dann aus dem Nordosten auch Bantu sprechende Gruppen nach Rwanda vorgedrungen (Heeger 1998a: 13). Sie waren Ackerbauern, die auch Viehzucht betrieben, welche die Verarbeitung und Verhüttung von Eisen beherrschten und sie waren mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Träger der heutigen Sprache *Kinyarwanda* (Heeger 1998a: 13). Um 1000 bis 1100 n.Chr. wird eine weitere Einwanderungswelle von Bantu sprechenden Gruppen in das heutige Gebiet von Rwanda vermutet.

Unklar ist die Zuwanderung von Viehzucht betreibender Gruppen. Weder ihre Herkunft kann eindeutig nachgewiesen werden, noch wann sie in das Zwischenseengebiet eingewandert sind. Fest steht jedoch, dass es auch hier höchstwahrscheinlich mehrere Einwanderungswellen gab, die im Zeitraum zwischen dem 11. und 16. Jahrhundert stattgefunden haben (Heeger 1998a: 14).

Die damals patrilineare Gesellschaft war in so genannten Lineages – d.h. Abstammungsgruppen – unterteilt, von denen eine oder mehrere einen der Hügel bewohnten und dieser auch die Grenze ihres jeweiligen Einflussgebietes darstellte. Sie wurden jeweils durch einen ihrer Ältesten nach außen vertreten und dessen Hauptfunktion war die Vergabe von Land (Heeger 1998a: 14).

Weiters gab es eine Form der Klientelbeziehung die wahrscheinlich bereits schon vor der Entstehung von sakralen Königtümern eine weitere Organisationsform in der damaligen Gesellschaft darstellte. Dabei handelte es sich um eine feudalähnliche Beziehung zwischen einem Patron – welcher Vieh und Land besaß – und Klienten, denen er Nutzungsrechte über seinen Besitz vergab. Diese Klienten waren dann dazu verpflichtet, dem Patron Abgaben zu leisten oder Dienstleistungen zu erbringen. (Heeger 1998a: 14). Es gab mehrere Formen dieser Klientelbeziehungen. Zwei von ihnen, die *ubuhake* und die *ubureetwa* Beziehung sollen kurz näher ausgeführt werden.

Eine besondere Form stellte die *ubuhake* Beziehung dar. Sie bestand traditionell darin, dass dem Klienten vom Patron eine Kuh überlassen wurde und die Milch und sämtliche männlichen Kälber dieser Kuh in den Besitz des Klienten übergingen. Die Kuh musste nach einer gewissen Zeit an den Patron zurückgegeben werden und für die Nutzungsrechte mussten vom Klienten Dienste – wie schon erwähnt, in Form von Abgaben oder Dienstleistungen – beim Patron erbracht werden (Heeger 1998a: 14).

Die *ubureetwa* Beziehung wurde vor allem von Ackerbauern in Betracht gezogen. Ein Patron gab einem Bauern Nutzungsrechte für sein Land und im Gegenzug konnte er vom Patron zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben herangezogen werden (Simone Paulmichl 1998: 9).

Diese Klientelbeziehungen stellten eine soziale Absicherung dar, »die traditionelle Strukturen stützten und für eine klarere Verteilung der Rollen in der Gesellschaft sorgten« (Heeger 1998a: 15). Sie wurden auf freiwilliger Basis eingegangen und die Beziehung konnte von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden.

Die Gesellschaft Rwandas hat sich somit aus mehreren verschiedenen Völkern geformt und ein Gesellschaftssystem errichtet, in dem es die Bezeichnungen *Hutu* und *Tutsi* zu dieser Zeit vermutlich noch nicht gab. Dies sollte sich erst mit der Errichtung von sakralen Königtümern in Rwanda ändern.

4.1.2 DAS KÖNIGREICH RWANDA

Aus den eben genannten organisatorischen Lineages entstanden im Laufe der Zeit Cheffrien – die einen Zusammenschluss von mehreren Lineages darstellten – und die ersten sakralen Königstümer. Im 16. Jahrhundert zählte Rwanda ungefähr 50 Cheffrien und Königstümer (Heeger 1998a: 15).

Das Königreich Rwanda begann zirka im 17. Jahrhundert zu expandieren und zu zentralisieren. Dies führte möglicherweise zu einem ersten Bedeutungswandel der Begriffe Hutu und Tutsi.

Vor dieser Expansionsphase wurde der Begriff Hutu vor allem für die Bevölkerungsgruppe der Bauern verwendet, Tutsi waren die Gruppe der Viehzüchter (Heeger 1998a: 19). Die soziale Identität der Individuen in dieser damaligen Gesellschaftsstruktur setzte sich zusammen aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lineage, ob sie Ackerbauern oder Viehzüchtern waren und welche Rolle sie in der Klient-Patron-Beziehung einnahmen (Heeger 1998a: 18). Es handelte sich bei dieser sozialen Struktur weiters um ein flexibles gesellschaftliches System – d.h. obwohl der Besitz von Vieh einen

bestimmten sozialen Status widerspiegelte, konnte jeder Hutu durch den Ankauf von Vieh und der Heirat einer Tutsi-Frau seinen eigenen Status ändern und zu einem Tutsi werden. (Heeger 1998a: 19).

Die Grenzen zwischen den sozialen Gruppen wurden somit fließend gehalten. Daraus lässt sich schließen, dass es sich ursprünglich bei diesen Begriffen um soziale Kategorien handelte – ohne ethnischen Hintergrund – in denen soziale Mobilität gegeben war (Heeger 1998a: 19).

Durch die Expansion des Königreichs Rwanda unterlagen die Begriffe *Hutu* und *Tutsi* vermutlich einem ersten Bedeutungswandel. Die soziale Bedeutung der Begriffe war immer vorhanden, gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden ihnen jedoch auch eine politische Bedeutung zugeschrieben. Das Königreich wurde vorwiegend von den Viehzüchtern, also den Tutsi beherrscht. Aus ihren Kreisen wurde der König gestellt, die Königinmutter¹⁸, die Krieger der Armee und sie belegten auch zum größten Teil Positionen in den Verwaltungsämtern¹⁹. (Heeger 1998a: 19).

König Rwabugiri – der als letzter unabhängiger *mwami* (dt. König) in Rwanda von 1860 – 1895 herrschte – führte umfangreiche Zentralisierungsprozesse in Rwanda durch und erlangte dadurch Macht, »wie es sie in dem Maße vormals im Zwischenseengebiet nicht gegeben hatte« (Heeger 1998a: 18).

Damit verbunden waren auch gesellschaftliche Veränderungen. Der *mwami* verfügte über die Ressourcen Land und Vieh und führte neue

¹⁸ Die Königinmutter war nicht die leibliche Mutter des *mwami*, sondern wurde abwechselnd von einer der führenden Lineages gestellt. (Heeger 1998a: 16).

¹⁹ Es gab auch Verwaltungsämter, die von Hutu und Twa besetzt wurden. Mehrheitlich wurden jedoch Tutsi in diesen Positionen eingesetzt (Heeger 1998a: 19).

Verwaltungsstrukturen ein, wodurch die Lineages und die Ältesten an Bedeutung verloren (Heeger 1998a: 15) und welche die traditionellen Machtstrukturen außer Kraft setzten (Heeger 1998a: 20). In die Mitte des gesellschaftlichen Bezugspunktes rückten nun das Königshaus und die Beziehung, die man zu diesem hatte (Heeger 1998a: 20) – durch das Innehaben eines bestimmte Amtes oder einem anderen Bezug zur Königsfamilie.

Dadurch bekam der Begriff *Tutsi* eine politische Bedeutung, denn sie waren zu dieser Zeit diejenigen, die sich die Macht in der Zentralisierungsphase des Königreichs Rwanda angeeignet haben (Dieter Neubert / Anna-Maria Brandstetter 1996: 412). Die soziale Mobilität war innerhalb des sozialen und politischen Systems des Königreichs – das nun immer mehr eine soziale Hierarchie hervorbrachte – noch immer vorhanden. Sozialer Auf- und Abstieg von Hutu zu Tutsi und Tutsi zu Hutu war noch immer gegeben (Neubert / Brandstetter 1996: 412). Die Unterscheidung der sozialen Kategorien erweiterte sich um den politischen Faktor, dass die Tutsi von nun an diejenigen waren, die herrschten, und die Hutu die Gruppe der Beherrschten stellten – und dies waren keine Faktoren für eine ethnische oder rassische Unterscheidung der beiden Gruppen (Heeger 1998a: 20).

König Rwabugiri verstarb bevor der Zentralisierungsprozess in Rwanda abgeschlossen war. Seine Regierungszeit und die damit verbundenen Veränderungen in den Machtstrukturen und der Gesellschaft, sollten aber noch eine bedeutende Rolle bei der Ankunft der ersten Europäer in Rwanda spielen.

4.1.3 ALS DIE ERSTEN EUROPÄER KAMEN: DIE HAMITENTHEORIE

Als die ersten Europäer – wie die englischen Afrikaforscher Richard Burton, John Hanning Speke und Sir Harry Hamlin Johnston – um 1860 das Zwischenseengebiet bereisten, fanden sie dieses unter der Monarchie aufgebaute hierarchische Gesellschaftssystem und deuteten es als ein »*ethnisch begründetes Feudalsystem*« (Neubert / Brandstetter 1996: 413).

Ihre Annahme, dass es sich dort um ein ethnisch geprägtes gesellschaftliches System handelt, beruhte auf der Grundlage der fragwürdigen Hamitentheorie. Diese Theorie besagt, dass sämtliche kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Afrika sich nicht durch die dort ansässige Bevölkerung entwickeln konnten, sondern dass diese Errungenschaften von außen – durch das Volk der Hamiten – nach Afrika gebracht wurden (Heeger 1998b: 21). Diese hamitischen oder auch als »nilotisch« bezeichneten Hirtenvölker – welche als Zweig der kaukasischen Rasse betrachtet wurden und in der damaligen Vorstellung mit den Angelsachsen bzw. den Germanen verwandt waren (Heeger 1998b: 21) – sollen aus dem Norden in mehreren Einwanderungswellen nach Afrika vorgedrungen sein und dieses Vordringen wurde mit der germanischen Völkerwanderung gleichgesetzt²⁰ (Albert Kraler 2004: 2).

Im Grunde war die Hamitentheorie eine Rassentheorie, die sich auf anthropologische Merkmale stützte – z.B. durch die Vermessung der Schädel – und gegen Ende des 19. Jahrhunderts zur Einteilung der afrikanischen Völker in Rassen diente (Heeger 1998b: 22). Aufgrund dieser stark von europäischen Gesichtspunkten geprägten Theorie

²⁰ Es wurde mit der germanischen Völkerwanderung in Verbindung gebracht, da diese ein rasch ablaufendes und massives Ereignis war, durch das die Unterwerfung der vorgefundenen Bevölkerung gelang (Kraler 2004: 2).

wurde eine ethnisch definierte Zuordnung der afrikanischen Bevölkerungsgruppen etabliert (Ellen Gutzler / Gudrun Honke / Sylvia Servaes 1997:21).

Bezogen auf Rwanda und die von den ersten Europäern dort vorgefundenen gesellschaftlichen Strukturen bedeutete dies, dass die Tutsi – also jene, die sich die Macht angeeignet hatten – dieses Volk der Hamiten sein mussten. Sie unterwarfen das Volk der Hutu – die unterlegene Rasse – und wurden dadurch die Herrscher über Rwanda, die durch Eroberung ihren sozialen Status erlangten (Heeger 1998b: 23).

Diese Einordnung der Bevölkerungsgruppen in Völker mit unterschiedlicher Herkunft markierte höchstwahrscheinlich den wohl wichtigsten Bedeutungswandel der Begriffe *Hutu* und *Tutsi*. Durch die gezielten Schlüsse der Europäer anhand der Hamitentheorie wurden die ehemaligen sozialen Kategorien der Gesellschaft Rwandas in ethnische transformiert. Ein Volk, dass über viele Jahre eine eigene Kultur entwickelte, das eine einheitliche Sprache etablierte und zusammen ein gemeinsames Königreich errichtete, wurde entzweit und durch eine Rassentheorie als zwei völlig unterschiedliche Völker angesehen, mit unterschiedlichem kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund. Die Tutsi wurden zu den Hamiten und damit auch zu Invasoren, die das Land eroberten. Die Hutu, trotz ihrer Mehrheit an der Bevölkerung, wurden zur unterlegenen Rasse.

In welchem Ausmaß die Hamitentheorie noch Einfluss auf die Bevölkerungsstrukturen verbunden mit den daraus resultierenden Konflikten hatte, wird später im Verlauf dieser Arbeit anhand der politischen Geschichte und der Missionsgeschichte verdeutlicht werden.

Mit der historischen Aufarbeitung des Begriffs der Hutu und der Tutsi wurde festgestellt, dass es nicht einfach ist, ihre Herkunft gänzlich zu konstruieren. Es wurde jedoch aufgezeigt, dass mehrmals ein Bedeutungswandel dieser Begriffe stattgefunden haben muss, der schlussendlich zu einer Ethnisierung der Begriffe und zu einer Instrumentalisierung geführt hat. Bezieht man dabei noch die allgemeine Definition von Ethnie mit ein – aus dem Griechischen für *ethnos* (dt. Volk) – die vor allem besagt, dass sich eine Ethnie über ihre gemeinsames Kulturgut, Herkunft und ihre Sprache definiert, so erscheint diese Problematik der ethnischen Komponente im Fall von Rwanda noch undurchsichtiger (Peter Molt 1997: 302). So könnte gesagt werden, dass aufgrund der Sichtweise der Europäer, die von der Existenz eines ethnisch begründeten Feudalsystems in Rwanda ausgingen – und diese Annahme auf die Hamitentheorie stützten – die ehemals vorherrschenden sozialen Kategorien der Hutu und Tutsi in eine »*unveränderliche ethnische Zugehörigkeit*« (Neubert / Brandstetter 1996: 413) umdefinierten, so dass sie heute noch als ethnisch verstanden werden. Aber darüber scheiden sich die Geister.

Festgehalten soll jedoch werden, dass – egal ob ethnisch bedingt oder nicht – diese beginnende radikalere Grenzziehung zwischen den Gruppen der Hutu und der Tutsi den Hauptaspekt in dem weiteren geschichtlichen Verlauf und dem damit ansteigenden Konfliktpotenzial darstellt.

4.2 FREMDHERRSCHAFT UND WIEDERERLANGTE

SELBSTVERWALTUNG: SOZIALE GRENZZIEHUNG

AUF POLITISCHER EBENE

Wie bereits erwähnt, liefert die politische Geschichte Rwandas – sowohl unter Fremdherrschaft als auch in der Zeit nach dem Erlangen der Unabhängigkeit und der damit einhergehenden

Selbstverwaltung des Landes – wie auch die Missionsgeschichte, einen Beitrag zur sozialen Grenzziehung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen der Hutu und der Tutsi.

Dies soll anhand von zwei Zeiträumen der politischen Geschichte des Landes dargestellt werden: dem Zeitraum der Fremdherrschaft – durch die Kolonialmacht Deutschland und der Belgischen Mandatsmacht – und dem Zeitraum von der Erlangung der Unabhängigkeit bis hin zur Demokratisierungswelle in den 1990er Jahren.

4.2.1 DIE DEUTSCHE KOLONIALMACHT UND DIE BELGISCHE MANDATSMACHT

Die koloniale Geschichte Rwandas ist sehr eng mit jener von Burundi verbunden. In beiden afrikanischen Ländern sind die Bevölkerungsgruppen der Hutu und der Tutsi vertreten und beide Länder unterstanden derselben Kolonial- und Mandatsmacht (Theodor Hanf 1964: 9). Diese Begebenheit soll an dieser Stelle festgehalten werden, auch wenn sich der weitere Verlauf der Arbeit ausschließlich auf Rwanda konzentriert.

Im Zuge des Berliner Kongresses im Jahre 1885 – dessen Ziel es war den afrikanischen Kontinent unter europäischen Kolonialmächten aufzuteilen (United Nations 1998: 2) – wurde Rwanda 1899 Teil der Deutsch-Ostafrika Kolonie und vorerst von Burundi aus verwaltet (Simone Paulmichl 1998: 8).

Die deutsche Kolonialgeschichte in Rwanda kann anhand von zwei zeitlichen Abschnitten erklärt werden. Erstens, in den Zeitraum von 1899 bis 1905, in dem Deutschland Rwanda von Burundi aus verwaltete und zweitens in den Zeitraum 1906 bis zur Besetzung Rwandas durch die Belgier.

Die Jahre als Rwanda von Burundi aus verwaltet wurde, waren geprägt von der Errichtung militärischer Posten und der damit verbundenen Sicherung des Herrschaftsanspruches der Deutschen in Rwanda (Heeger 1998b: 24).

Das Jahr 1906 läutete eine neue »Ära in der deutschen Kolonialpolitik ein« (Heeger 1998b: 24). Die Kolonialmacht war vor allem darin bestrebt, die neu erworbene Kolonie mit minimalem Kostenaufwand und größtmöglichem Profit zu regieren. Aus ihrer Perspektive war es daher effektiv, sich das bereits bestehende einheimische Staatswesen zunutze zu machen (Des Forges 2002: 59). So wurde – von Bernhard Dernberg, erster Kolonialminister Rwandas (Heeger 1998b: 24) – unter dem Deckmantel des britischen Konzepts der »Indirect Rule« (dt. indirekte Herrschaft) eine koloniale Verwaltung geschaffen, die auf von bereits in Rwanda bestehenden Machtstrukturen gestützt wurde (Paulmichl 1998: 9).

Dies bedeutete, dass die Stellung des *mwami* und seiner Chefs bzw. Patrone durch die koloniale Macht gestärkt wurde. In diesem Zusammenhang betonte Richard Kandt – erster Resident Rwandas – dass diese Stärkung auch »gegen die Unzufriedenheit der Hutu mit dem Regime der Tutsi« (Heeger 1998b: 25) durchzuführen ist. Dadurch wurde die bereits bestehende Klientelbeziehung, deren Chefs hauptsächlich aus der Bevölkerungsgruppe der Tutsi stammten, von der deutschen Kolonialmacht übernommen.

Dies hatte vermutlich mit der Überzeugung der Kolonialherren zu tun – die sich wie jene der ersten Europäer in Rwanda – auf die Hamitentheorie bezog. Für sie stellten die Tutsi die Herrscherelite dar und betrauten sie dadurch mit wichtigen Funktionen innerhalb der Verwaltung (Neubert / Brandstetter 1996: 413). Auf sozialer Ebene forcierten sie somit eine verstärkte Grenzziehung zwischen

den Bevölkerungsgruppen, da sie das Gefälle zwischen ihnen, durch machtpolitische Konzentration auf die Tutsi, vergrößerten.

Unter der deutschen Kolonialmacht wurde auch damit begonnen, für den Weltmarkt landwirtschaftliche Produkte – *cash crops* – zu produzieren und somit hielt die Geldwirtschaft Einzug in Rwanda. Durch den Export dieser Güter wollten die Deutschen erreichen, dass sich die Kolonien selbst finanzieren. Doch dies sollte erst den Belgiern gelingen, nachdem der Ausbruch des Ersten Weltkrieges in Europa das Ende der deutschen Kolonialherrschaft in Afrika besiegelte (Heeger 1998b: 26).

In der Zeit des Ersten Weltkrieges besetzte Belgien im Jahre 1916 Rwanda und erhielt 1923 die Verwaltung Rwandas als Treuhandmandat vom Völkerbund übertragen (Paulmichl 1998: 9).

Die Belgier führten die von den deutschen übernommene Verwaltungsstruktur anfangs weitgehend fort, jedoch mit dem Unterschied, dass Piere Ryckmans – belgischer Gouverneur in Rwanda – 1925 das Konzept der »*Indirect Rule*« offiziell als Leitmotiv für die Regierung in Rwanda verkündete (Heeger 1998b: 26). Dies bedeutete eine weitere Stärkung der Autorität des *mwami* und dessen Chefs, die als Interessensvertreter für die Belgier fungieren sollten (Heeger 1998b: 27).

Ab dem Jahr 1926 begann die belgische Treuhandmacht eigene große Verwaltungsreformen durchzuführen (Heeger 1998b: 27). So wurde 1929 die traditionellen Funktionen der Chefs – die auf mehrere Personen aufgeteilt war – abgeschafft und auf einen einzelnen Tutsi-Chef konzentriert (Paulmichl 1998: 9). Dies hatte vor allem Folgen für die Hutu. Erstens verloren viele Hutu-Chefs ihren Posten und die Abhängigkeit der Hutu-Bauern von der Gesinnung der Tutsi-Chefs wurde verstärkt (Paulmichl 1998: 9).

Weiters wurde die Klientelbeziehung *ubuhake* und *ubureetwa* ab 1920 unter belgischer Anleitung ausgebaut und die zunehmende Machtposition der Chefs gestärkt.

Die *ubuhake* Beziehung, welche in der vorkolonialen Zeit noch auf freiwilliger Basis eingegangen wurde, entwickelte sich zunehmend zu einer unfreiwilligen Institution (Heeger 1998b: 31). Weitaus schlechter für die bäuerliche Bevölkerung entwickelte sich die *ubureetwa* Beziehung. Aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen Belgiens verpflichtete *ubureetwa* durch eine koloniale Verordnung jeden erwachsenen Mann der überwiegenden Hutu-Bauern zu Frondiensten (Paulmichl 1998: 9). Diese Klientelbeziehung erreichte einen Höhepunkt an ausbeuterischem Charakter als von den Belgiern der Anbau von Exportgütern – hauptsächlich Kaffee und Tee – forciert wurde (Paulmichl 1998:10). Die Chefs hatten erneut an Macht gewonnen. Ihre Gehälter wurden von der belgischen Verwaltung bezahlt und dadurch waren sie nicht mehr auf die Abgaben ihrer Klientel angewiesen – wodurch der Machtmissbrauch anhand der traditionellen Mechanismen nicht mehr zu verhindern war (Paulmichl 1998: 10).

Die Kolonialherrschaft der Deutschen und der Belgier war prägend und wirkte in großem Maß auf die Gesellschaftsstruktur. Die Identität und das Selbstbildnis der Tutsi die Herrscher und »überlegene Rasse« zu sein wurde aufgrund der Chef-Positionen und anderen Ämtern in der Kolonialverwaltung gestärkt (Heeger 1998b: 35). Die Ausbeutung der Hutu wurde ausgeweitet, wobei durch die Anwendung der »*Indirect Rule*« sich die beiden Bevölkerungsgruppen gegenüberstanden und nicht beispielsweise die Kolonialmacht und die Hutu-Bauern. Die offizielle Macht lag in den Händen der deutschen und belgischen Kolonialmacht, aber die hauptsächliche Machtausübung innerhalb der Gesellschaft verlagerte

sich auf die Chefs, genauer gesagt auf die Tutsi-Elite, wodurch Spannungen innerhalb der Gesellschaft weiter geschürt wurden.

Diese soziale Grenzziehung gipfelte nach einer Volkszählung 1934/1935 in der Ausstellung von Ausweispapieren für die Bevölkerung Rwandas, in denen die »ethnische« Zugehörigkeit festgehalten wurde (Paulmichl 1998: 10). Ab diesem Zeitpunkt wurden die persönlichen Entwicklungschancen eines jeden Einzelnen innerhalb der Gesellschaft »ethnisch« festgelegt (Paulmichl 1998: 11).

Das in dieser Zeit von den Kolonialmächten errichtete soziale System sollte erst mit Ende des Zweiten Weltkrieges und den daraus resultierenden politischen Erneuerungen auf internationaler Ebene einer Veränderung unterzogen werden.

4.2.2 DIE 1950er JAHRE: DIE HUTU-REVOLUTION

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und den damit verbundenen internationalen politischen Veränderungen – wie der Gründung der Vereinten Nationen – wurde in gewisser Weise das Ende der Kolonialzeit eingeläutet (Paulmichl 1998: 11). Mit der Übertragung von Rwanda an Belgien als Treuhänderschaft – wie es bereits der Völkerbund tat – war geprägt von dem Leitmotiv, eine schrittweise Entkolonialisierung durchzuführen und der Forderung nach Demokratisierung (Paulmichl 1998: 11).

Der dadurch anwachsende Druck auf die belgische Politik in Rwanda erforderte ein Handeln und somit wurde damit begonnen Reformen einzuleiten, um den Machtmissbrauch der Tutsi-Chefs zu beenden. Mit der Abschaffung der Klientel-Systeme oder der Einführung von Repräsentativorganen auf der Verwaltungsebene wurde beispielsweise versucht, zwischen den Hutu-Bauern und der Tutsi-

Aristokratie auszugleichen (Paulmichl 1998: 12). Diese Reformversuche scheiterten jedoch daran, dass die Tutsi-Chefs andere Wege fanden, die ehemaligen Klienten in ihre Abhängigkeit zu stellen (Paulmichl 1998: 12).

Das Fehlschlagen dieser Reformen, der Verlust des Patrons als wichtigen Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Orientierung und Integration und die erneute Abhängigkeit von Tutsi-Chefs sorgten für große Enttäuschung bei den Bauern (Paulmichl 1998: 12). Dies sorgte einerseits für Verunsicherung bei ihnen, aber andererseits auch für die Entstehung des Bewusstseins, dass sie sozialen Ungerechtigkeiten und Unterdrückungsmechanismen ausgesetzt waren (Paulmichl 1998: 12).

Schutz suchten und fanden die Bauern – wie später noch weiter ausgeführt werden wird – in der katholischen Kirche. Mit der Solidarität seitens der Kirche und ihrer Unterstützung der Bauern vor allem auf der Bildungsebene bildete sich ab Mitte der 1950er Jahre eine Hutu-Bildungselite. Sie machte sich vor allem die kirchliche Presse zunutze um auf die gefühlte Ungerechtigkeit zwischen den Hutu und den Tutsi aufmerksam zu machen (Heeger 1998b: 49).

In der Phase der Dekolonisation, welche zu dieser Zeit bereits begonnen hatte, sollten die Ministerien nach und nach unter rwandische Kontrolle gebracht werden. Der Hohe Rat von Rwanda, in dem noch immer der *mwami* den Vorsitz hatte, forderte dabei eine Machtausweitung der einheimischen Autoritäten, sprich von der Tutsi-Elite (Heeger 1998b: 50). Die Führer der Hutu-Bildungselite reagierten am 27. März 1957 mit dem bekannten Hutu-Manifest – einem Katalog von Maßnahmen gegen die rassistische Diskriminierung (Heeger 1998b: 50). In dieser Schrift prangerten die Hutu erstmalig öffentlich das soziale Gefälle innerhalb der Gesellschaft an (Paulmichl 1998: 16):

» Der eine oder andere hat sich gefragt, ob es sich hierbei um einen sozialen Konflikt oder einen Rassenkonflikt handelt. Wir halten dies für eine akademische Frage. In Wirklichkeit und in den Überlegungen der Menschen ist er das eine wie das andere. Man könnte dennoch präzisieren: Das Problem ist vor allem ein Problem des politischen Monopols, über das eine Rasse verfügt, der Tutsi; ein politisches Monopol, das, die herrschenden Strukturen zusammengekommen, ein wirtschaftliches und soziales Monopol wird; ein politisches, wirtschaftliches und soziales Monopol, das, betrachtet man die de-facto-Selektion im Bildungsbereich, zum kulturellen Monopol wird, zur großen Verzweiflung der Hutu, die sich dazu verdammt sehen, ewig untergeordnete Arbeiter zu bleiben und noch Schlimmeres nach einer möglichen Unabhängigkeit [...]«

Dieses Manifest war jedoch keine Schrift zur Forderung einer radikalen Änderung des Systems zu Gunsten der Hutu, auch wenn es einige rassistische Untertöne gegen die herrschenden Tutsi-Eliten beinhalten. Es konnte vielmehr als eine Bitte um Demokratie verstanden werden (Paulmichl 1998: 15).

Doch die Fronten zwischen der Tutsi-Elite und der Bildungselite der Hutu verhärteten sich. Durch den Bruch der Tutsi mit der Kolonialmacht, dem ungeklärten Tod des letztens *mwami* Mutara III und der Entstehung von ersten radikalen Parteien wurde der Weg für die erste blutige Auseinandersetzung zwischen den beiden Gruppen geebnet.

Die zunehmenden Spannungen zwischen den Hutu und den Tutsi entluden sich in einem unorganisierten Aufstand der Hutu-Bauern, der massive Übergriffe gegen die Tutsi zur Folge hatte (Neubert / Brandstetter 1996: 413). Durch die Polarisierung der Lage begann

am 1. November 1959 eine Revolution, die sich in Form von gewaltigen Unruhen über ganz Rwanda ausbreitete. Beendet wurden die Gewaltakte erst knappe drei Jahre später, mit der Erlangung der Unabhängigkeit Rwandas am 1. Juli 1962 unter Hutu-Führung (Peter Wütherich 1998: 57).

Die in den 1950er Jahren stattgefundenen Veränderungen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene haben zu Brüchen im Sozialgefüge geführt. Die von den Kolonialmächten eingeführten ethnischen Bezeichnungen für die sozialen Gruppen begannen – vor allem bei den Hutu – sich im Bewusstsein festzusetzen. Die Entstehung der ersten politischen Parteien in Verbindung mit diesem erlangten ethnischen Bewusstsein verursachte eine politische Ethnisierung, deren vorläufigen Höhepunkt die Revolution im Jahr 1959 darstellte.

Welche Dimensionen diese radikale politische Ethnisierung und die damit weiterhin institutionalisierte Grenzziehung zwischen den Gruppen durch den ethnischen Aspekt noch erhalten sollte, zeigt der weitere Verlauf der politischen Entwicklungen in Rwanda.

4.2.3 VON DER UNABHÄNGIGKEIT ZUR DEMOKRATISIERUNG

Der politische Zeitabschnitt von der Unabhängigkeit zur Demokratisierung Rwandas hat eine enorme Komplexität an Geschehnissen. Da diese nicht alle anführbar sind soll dieser Teil gedanklich in zwei wesentliche Zeitabschnitte eingeteilt werden: Die Erste Republik und die Machtübernahme von Juvénal Habyarimana.

Die am 1. Juli 1962 ausgerufene Republik Rwanda war gekennzeichnet von einem Machtwechsel zwischen den Hutu und den Tutsi. Die Tutsi-Aristokratie wurde von der *Hutu-Partei Parti du*

Mouvement de L'Émancipation des Bahutu PARMEHUTU abgelöst (Neubert /Brandstetter 1996: 413).

Unter dieser neuen republikanischen Regierung wurden die Bevölkerungsgruppen weiterhin als Hutu, Tutsi und Twa angesehen und die Ausweise mit der ethnischen Zugehörigkeit wurden weitergeführt (Des Forges 2002: 66). Jedoch wandelte sich nun ihre Bedeutung. Waren sie unter belgischer Herrschaft für Tutsi eine Garantie auf Privilegien, erhielten sie unter der Regierungszeit der PARMEHUTU eine diskriminierende Funktion für Tutsi, besonders im Arbeitsleben und bei der Ausbildung (Des Forges 2002: 66).

In dieser Zeit kam es auch bereits zu mehrfachen gewalttätigen Übergriffen gegen Tutsi seitens der Regierung. Durch die Verbindung von »*falschem Patriotismus und Profit*« (Des Forges 2002: 66) schufen die Politiker der Hutu eine Rechtfertigung von Gewalt, wodurch sie angebliche Feinde der Nation und der Revolution attackierten. Durch dieses Attackieren machten sie Gewinn, durch geplündertes Eigentum und durch die Vertreibung der Tutsi auch deren Land (Des Forges 2002: 66). Dies hatte zur Folge, dass Gewaltakte gegen Tutsi stark zunahmen und schlussendlich rund 20.000 ermordet und 30.000 ins Ausland flüchteten (Des Forges 2002: 66).

Die Machtübernahme von Juvénal Habyarimana im Juli 1973, die durch einen Militärputsch ermöglicht wurde, führte zu einem Aufstieg der sogenannten Hutu-Power. Dies war eine Bewegung, die sich aus radikalen Mitgliedern der regierenden Einheitspartei *Mouvement Révolutionnaire National pour le Développement MRND* – 1974 von Habyarimana gegründet – zusammensetzte, und deren Ziel es war »*eine gemeinsame Hutu-Identität zu aktivieren und einen reinen Hutu-Staat zu gründen, frei von feindlichen Tutsi und oppositionellen Hutu*« (Katrin Wissbar 1998: 125).

Anfänglich versprach Habyarimana ein Ende der ethnischen Politik und die Herstellung von Ordnung und nationaler Einheit (Des Forges 2002: 67). Dadurch gelang es ihm, den politischen Unmut aufzufangen und offene Spannungen und Auseinandersetzungen zu beenden (Neubert / Brandstetter 1996: 413).

Jedoch unterlagen die Tutsi weiterhin der sozialen und auch der politischen Marginalisierung. So war z.B. die rwandische Armee ausschließlich von Hutu besetzt, kein Tutsi bekleidete das Amt eines Bürgermeisters und auch die Eintragung der ethnischen Zugehörigkeit in den Ausweisen wurde beibehalten (Wissbar 1996: 126).

Habyarimana installierte in seiner Regierungszeit eine Art Entwicklungsdiktatur die von der Ideologie getragen wurde, die ländliche Bevölkerung weiter zu »beherrschen«. Somit war immer eine latente Gewaltbereitschaft gegenüber jenen vorhanden, die als Feinde dieser Ideologie – seien dies nun Tutsi oder moderate Hutu – betrachtet werden konnten. Damit wurde dem von Habyarimana geführten Regime die Legitimation zu teil, gegebenenfalls gegen solche Feinde vorzugehen (Wissbar 1996: 128). Dieses autoritäre Herrschaftssystem und die damit einhergehenden Menschenrechtverletzungen wurden durch diese als »Entwicklungsdiktatur« gesehene Regierungsform vom Ausland durchaus akzeptiert (Neubert / Brandstetter 1996: 414).

Zu einer Bedrohung für dieses Regime wurde zunehmend die von im ugandischen Exil lebenden Tutsi gegründete *Front Patriotique Rwandais FPR*, deren Anführer der heutige Staatspräsident Rwandas ist – Paul Kagame. Das Ziel der FPR war es, in ihre Heimat zurückzukehren, Habyarimana zu vertreiben und die Einsetzung einer demokratischen Regierung (Des Forges 2002: 75). Die FPR rückte im Oktober 1990 nach Rwanda ein und der daraus

resultierende Bürgerkrieg sollte eigentlich durch internationalen Druck mit Hilfe von Friedensverträgen den Weg zur Demokratisierung ebnen (Wissbar 1996: 130). Anfangs war dies auch der Fall, denn Habyarimana lenkte in die Friedensverhandlungen ein, was den Erwartungen der Hutu-Power widersprach. Diese Tatsache und der noch bis heute ungeklärte Absturz des Flugzeuges von Habyarimana können als Ausgangspunkt für den vermutlich schon längere Zeit geplanten und organisierten Völkermord angesehen werden.

Die Selbstverwaltung Rwandas unter einer Hutu-dominierten Regierung brachte keine wirklichen Änderungen im sozialen System. Die einseitige ideologische Machtstruktur duldete keinen Widerspruch und war nun auch in der Lage, durch die Legitimation der Herrschaft offiziell gegen den konstruierten Feind vorzugehen. Diese Zuspitzung des Machtmonopols und die wahrgenommene Bedrohung von außen – durch die FPR – boten keinen Katalysator für das vertretene ethnische Bewusstsein.

4.3 DIE KIRCHE ALS SOZIAL-POLITISCHER FAKTOR

Der Einfluss von Religionen in der afrikanischen Geschichte, vor allem im Zuge der Islamisierung und Christianisierung, war für viele Staaten des Kontinents auf sozialer, wirtschaftlicher und politischer Ebene oftmals prägend und beeinflussend.

Mit welcher Intensität eine Glaubensrichtung bzw. Kirche Einfluss auf die bestehenden Strukturen einer Gesellschaft nehmen kann zeigt sich in der Missionsgeschichte Rwandas. In diesem Land hatte vor allem das Christentum einen bemerkenswerten sozial-politischen Einfluss, der im Laufe der Zeit zu der Konstruktion eines ethnischen Bewusstseins innerhalb der Bevölkerung führte. Dieser

Entwicklungsprozess kann anhand der christlichen Missionsgeschichte verdeutlicht werden.

4.3.1 EXKURS: DIE CHRISTIANISIERUNG DES SUBSAHARANISCHEN AFRIKAS

Die christliche Missionierung Afrikas begann mit dem 19. Jahrhundert und war größtenteils mit dem Eintreffen der Kolonialmächte in den einzelnen Ländern verbunden. Der bedeutendste christliche Missionar des 19. Jahrhunderts war der Franzose Charles Kardinal Lavigerie (1825 – 1892). Anfangs katholischer Erzbischof von Algier wurde er 1884 vom Papst als Primas für den gesamten afrikanischen Kontinent eingesetzt und war 1868 Begründer der *Société des Missionnaires de Notre Dame d'Afrique*, besser bekannt als *Pères Blancs* bzw. *Weißer Väter* (Franz Ansprenger 2002: 85).

Das Vorhaben der Missionare, sich um das Wohl der Ungläubigen in Afrika mit Hilfe des christlichen Glaubens zu kümmern, hatte in dem bereits islamisierten Nordafrika nur wenig Erfolg. So wandten sie sich 1878 unter der Anweisung von Kardinal Lavigerie den Ländern südlich der Sahara zu (Ansprenger 2002: 85), um die damaligen Königreiche Zentralafrikas aufzusuchen und sich um die »*Bekehrung der führenden Gruppen zu bemühen*« (Theodor Hanf 1964: 15).

Die indigenen Religionen Afrikas konnten jedoch nie von den heute als Weltreligionen geltenden Islam und Christentum verdrängt werden und somit wird ihnen auch heute noch große Bedeutung in den unterschiedlichen Ländern zugeschrieben. Speziell auf den Islam und das Christentum bezogen und deren Verbreitung auf dem afrikanischen Kontinent kann noch heute die Sahara als natürliche

Grenze zwischen einem islamisch geprägten Nordafrika und einem christlich orientierten südlichen Afrika herangezogen werden²¹.

RELIGIONEN AFRIKAS

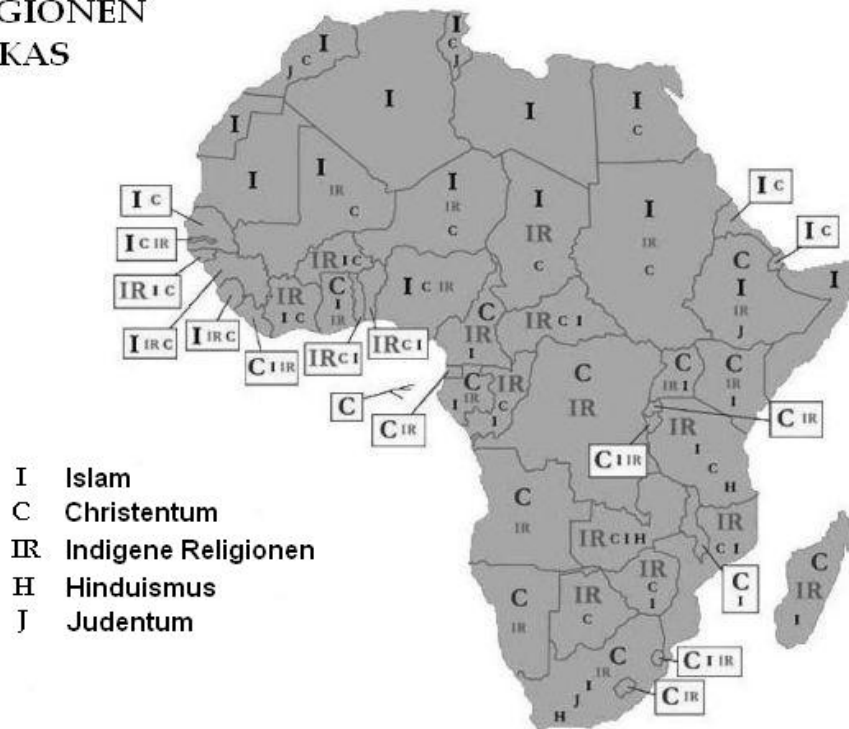


ABBILDUNG 5: Religionen Afrikas

4.3.2 DIE CHRISTLICHE MISSIONIERUNG RWANDAS

Im Bezug auf die Missionsgeschichte Rwandas ist vor allem das Christentum von großer Bedeutung, hierbei insbesondere drei Vertreter des christlichen Glaubens: die Katholiken, die Protestanten und die Adventisten. Den mit Abstand größten Einfluss hatte die katholische Missionierung, weswegen auch das Hauptaugenmerk in der näheren Betrachtung auf sie gerichtet werden muss.

²¹ Siehe dazu Abbildung 5: Religionen Afrikas. (Seite 59).

Die Anfänge der christlichen Missionierung Rwandas sind literarisch unterschiedlich belegt. Generell wird der Beginn mit dem Eintreffen der deutschen Kolonialmacht in Verbindung gebracht. Jedoch wurden schon bereits 1880, durch die Gründung einer Missionsstation, die ersten Versuche einer Missionierung Rwandas unternommen. Diese waren jedoch erfolglos, da die Mitarbeiter der Station innerhalb von einem Jahr ermordet wurden (Hanf 1964: 14). Daher kann gesagt werden, dass die Missionierung bereits vor der deutschen Kolonialherrschaft begonnen wurde, sie jedoch erst in der Zeit gegen Ende des 19. Jahrhunderts erfolgreich wurde, in dem das Land unter kolonialer Politik stand.

4.3.2.1 Protestantische und adventistische Missionierung

Die protestantische Mission und die Mission der Adventisten erreichten nicht annähernd die Größe der katholischen Mission und hatten auch sehr wenig Einfluss auf sozial-politischer Ebene. Dennoch sollen sie kurze Erwähnung finden, da sie heute noch zu den drei am stärksten verbreitenden Glaubensrichtungen Rwandas zählen.

Die 1907 gegründete protestantische Mission von Bethel hatte anfänglich zwar Erfolg, aber durch die Beendigung der missionarischen Tätigkeiten durch die belgische Übernahme Rwandas und der erst wieder 1921 erneuten Aufnahme der Arbeit durch belgische Protestanten, konnte sich diese Glaubensrichtung gegenüber der katholischen nicht durchsetzen (Hanf 1964: 17).

Die Mission der Adventisten vermochte dies ebenfalls nicht zu erreichen. Sie gründeten einige Missionsstationen und Schulen, die im Vergleich zur katholischen und protestantischen Mission jedoch nicht vom Staat subventioniert wurden (Hanf 1996: 17). Ihr Einfluss blieb jedoch, wie jener der Protestanten, gering.

4.3.2.2 Die katholische Missionierung

Zusammen mit dem heutigen Staat Burundi stellt Rwanda einen Sonderfall in der Geschichte der katholischen Missionierung dar. In keinen anderen afrikanischen Ländern hatte die katholische Kirche eine so entscheidende Rolle während des Kolonialisierungsprozesses gespielt (Hildegard Schürings 1994: 161), wie in diesen beiden Ländern. Dies begründete sich durch die rasche Verbreitung des Glaubens und den sozial-politischen Standpunkten der Kirche.

Die rapide vollzogene Missionierung der rwandischen Bevölkerung lässt sich anhand von zwei Faktoren erklären. Erstens an der Gründung von 72 Missionsstationen innerhalb von 70 Jahren (1900 bis 1970) in ganz Rwanda (Schürings 1994: 161) und zweitens an den Zahlen der Konvertierten bis zum Jahr 1964, da zu diesem Zeitpunkt bereits 2.3 Millionen Menschen zum christlichen Glauben übergetreten waren, was rund die Hälfte der damaligen Gesamtbevölkerung ausmachte (Hanf 1964: 15).

Die Vorgehensweise der katholischen Missionierung lässt sich sozial-politisch gesehen in drei Phasen gliedern, welche ausschlaggebend für den jeweiligen Wandel der Missionstätigkeiten sind und den damit verbundenen Veränderungen der rwandischen Gesellschaft. Beginnend mit der Missionierung der Hutu-Bauern, folgte die Phase des kolonialpolitisch begründeten Wandels der Missionierung durch die Gründung von Schulen und der damit einhergehenden Bevorzugung der Tutsi. Die dritte und letzte Phase tritt mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ein, in der es zu generationsbedingten Veränderung des sozialen Engagements der Kirche für die unterdrückten Hutu kam.

Jede dieser Phasen war verbunden mit gravierenden sozialpolitischen Folgen für die ethnischen Gruppen der rwandischen Bevölkerung und erklären, wie die katholische Kirche die Bildung eines ethnischen Bewusstseins förderte.

Missionierung der Hutu-Bauern

Die Missionierung der Hutu-Bauern fand zeitlich parallel mit der kolonialen Übernahme Rwandas durch Deutschland statt.

Die erste christliche Gruppe, die auch den größten Einfluss in den darauf folgenden Jahren in Rwanda hatte, war die von Kardinal Lavigerie gegründete Missionsgesellschaft der Weißen Väter. Ihre Beurteilung der rwandischen Gesellschaft bezog sich, wie auch von den Kolonialmächten unterstützt, auf die Hamitentheorie und waren der Ansicht »*die Schwarzen seien verflucht und unzivilisiert, ihre Seele könnte aber, wenn sie zum christlichen Glauben konvertiert, gerettet werden*« (Carsten Heeger 1998b: 32).

Die Anfang des 19. Jahrhunderts von den Weißen Vätern gegründeten Missionsstationen lagen vor allem in bevölkerungsreichen Gebieten, in denen die Macht des damaligen Königs Musinga eher schwach war. Musinga hatte nämlich den Missionaren verboten, die von ihm eingesetzten Chiefs, die hauptsächlich Tutsi waren, zu missionieren. Damit hatte er das eigentliche Vorhaben der Missionare, zuerst die Chiefs zu bekehren, damit diese den Glauben an ihre Untergebenen weitergeben können, verhindert (Heeger 1998b: 32). Jedoch blieb nicht nur bei den Chiefs ein Missionierungserfolg aus, sondern generell bei der Bevölkerungsgruppe der Tutsi, denn sie verschlossen sich »*den missionarischen Bemühungen gegenüber*« (Hanf 1964: 15).

Somit blieben den Missionaren nur die breiten Massen der Hutu-Bauern zur Bekehrung, die im Laufe der Zeit in den Weißen Vätern ihre Klientelherren sahen (Heeger 1998b: 32) und Schutz und Wahrheit im Christentum suchten (Hanf 1964: 15). Dadurch stieg die Anzahl der bekehrten Hutu rapide an und hatte zur Folge, dass sich Musinga und seine Chiefs in ihrer »*Machtposition durch den Einfluss der Weißen Väter auf ihre Untertanen gefährdet sahen*« (Heeger 1998: 32). Daraus resultierte schlussendlich, dass Angriffe gegen die Missionen geplant wurden, welche auch teilweise umgesetzt wurden, und dass die Behandlung der Hutu-Bauern durch Musinga und seinen Chiefs sich verschlechterte (Heeger 1998b: 32).

In dieser Phase der Missionierung war die katholische Kirche Rwandas ausschließlich von Hutu bestimmt, denn sie stellten die einzigen Konvertierten dar. Dadurch wurde die Kirche zum ersten Mal ein sozialpolitischer Faktor zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen, indem sie sich den Hutu-Massen zuwandte und dadurch eine Degradierung der Hutu durch den König und den Chiefs förderte. Entscheidend für den weiteren Verlauf der Missionierung und der Rolle der Kirche bei gesellschaftspolitischen Veränderungen innerhalb der rwandischen Gesellschaft war die Gründung der Missionsschulen. Mit dem Aufbau dieser Schulen kam es zu einer Bevorzugung der Tutsi in den katholischen Missionen, die ganz im Sinne der Kolonialpolitik, »*sich auf die Tutsi als Vermittler zwischen Verwaltung und Bevölkerung zu stützen*«, stattfand (Heeger 1998b: 33).

Wandel zu einer Kirche der Tutsi durch Missionsschulen

Die eigentliche Hauptaufgabe der Missionsschulen war, die Schüler zu bekehren und durch deren Rückkehr in ihre Heimatdörfer eine Verbreitung des christlichen Glaubens zu ermöglichen. Bereits in der Gründungsphase der Schulen zeichnete sich jedoch eine Tendenz

von seitens der Kirche ab, bedingt durch die herrschende Kolonialmacht Deutschland, die Tutsi dabei mehr zu fördern als die Hutu.

Die Bevorzugung der Tutsi auf dem Bildungssektor wurde erstmals von Richard Kandt, damaliger Resident Rwandas, in Erwägung gezogen. Seine »*Idee einer Schule, die sich der Ausbildung der Tutsi für die Administration der Kolonialmacht widmen sollte*« (Heeger 1998b: 33), fand ihre Verwirklichung 1912 mit der Gründung einer solchen Schule in Kigali (Heeger 1998b: 33).

Der Wechsel der Administration durch die Übernahme der belgischen Mandatsmacht brachte keine Veränderung in der Missionstätigkeit. Die Kirche und die belgische Verwaltung setzten die Bevorzugung der Tutsi weiter fort. Im missionarischen Erziehungswesen zeichnete sich dies vor allem durch teilweise separate Klassen für Tutsi-Schüler und den in einigen Schulen eigens für diese Schüler durchgeführten Französisch-Unterricht ab, welcher als Vorbereitung für administrative Tätigkeiten dienen sollte (Heeger 1998b: 34).

In den Jahren von 1922 bis 1940 kam es in Rwanda zu massenhaften Konvertierungen zum Christentum (Hanf 1964: 15), wodurch der Einfluss der Missionare weiter stieg. Der Hauptgrund, warum die Anzahl der Konvertierten in diesen Jahren solche Ausmaße erreichte, war, dass nur ein Konvertierter Zugang zu den Schulen und somit zu Bildung hatte. Andere Bildungsmöglichkeiten, wie ein staatlich organisiertes Schulwesen, gab es zu dieser Zeit nicht in Rwanda (Heeger 1998b: 34).

Somit wurde die katholische Kirche in Verbindung mit den Missionsschulen erneut zu einem gesellschaftspolitischen Faktor, die sich nach der deutschen Kolonialherrschaft, in der sie eine reine Hutu-Kirche darstellte, nun unter der belgischen Mandatsmacht zu

einer »*Kirche der Tutsi*« (Heeger 1998b: 34) entwickelte. Die bevorzugte Unterstützung der Tutsi seitens der Kirche änderte sich erst mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als zahlreiche neue Missionsorden nach Ruanda kamen (Hanf 1964: 16).

Soziales Engagement der Kirche für die Hutu

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges traf »eine neue Generation von Missionaren in Ruanda ein« (Heeger 1998b: 34), deren Ambitionen mit einer modernen Vorstellung von Missionsarbeit stärker sozial orientiert waren (Heeger 1998b: 34). Die Aktivitäten der Missionen erfassten in dieser Phase der Missionsgeschichte »*nahezu alle Aspekte des sozialen Lebens*« (Hanf 1964: 16) in Rwanda:

- Großteil der Bildungsmöglichkeiten unter missionarischer Leitung (z.B. Gründung von Universitäten)
- Gründung einer katholischen Jugendorganisation
- medizinische Versorgung (z.B. Krankenhäuser)
- Gründung von Druckereien (z.B. Druck von Büchern, Zeitungen in lokaler und französischer Sprache z.B. *Temps nouveaux d'Afrique*)

Die Missionsschulen und deren Priesterseminare wurden in dieser Zeit vor allem von Hutu besucht. Dieser sich daraus entwickelnde Klerus stellte »einen Teil der neuen Hutu-Elite dar« (Heeger 1998b: 34), welcher von den Missionaren gefördert wurde. So wurden die Zeitungen der Kirche, wie z.B. die bereits genannte *Temps nouveaux d'Afrique* oder *Kinyamateka*, zum Sprachrohr für die seit 1952 stattfindende Bewusstseinsbildung der Hutu und deren Forderungen (Hanf 1964: 17). Nun stand die Kirche wieder auf der Seite der Hutu

und »nahm ein weiteres Mal aktiv an den Wandlungen der Gesellschaft teil« (Heeger 1998b: 34).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die katholische Kirche in ihrer gesamten Missionsgeschichte Rwanda betreffend stetig Einfluss auf sozialpolitischer Ebene hatte. Der anhaltende Sympathiewechsel der Mission zwischen den Hutu und den Tutsi, welcher seinen ersten Höhepunkt in der Gründung der Missionsschulen hatte und den damaligen kolonialen Vorstellungen Deutschlands und Belgiens entsprach, hatte einen gesellschaftspolitischen Einfluss auf die Bevölkerung. Mit der erneuten Parteinahme der Kirche für die Hutu gegen Ende der Kolonialzeit, wie bereits zu Beginn der Missionierung Rwandas, spielte die Kirche eine *»wichtige Rolle bei der Entwicklung des Hutu-Bewusstseins, die ausgebeutete und unterlegene Rasse«* (Heeger 1998b: 35) zu sein. Damit hatte die katholische Mission, bewusst oder unbewusst, Anteil an der Konstruktion eines ethnischen Bewusstseins speziell in der Hutu-Bevölkerung Rwandas – womit die katholische Kirche auch als indirekte Konfliktursache des Genozids zu sehen ist, da sie forcierend auf das soziale Prestige der beiden Bevölkerungsgruppen wirkte.

4.4 DIE MACHT DER MEDIEN

Die mediale Berichterstattung über den Verlauf von weltpolitischen Ereignissen hat im Laufe der letzten hundert Jahre stetig zugenommen und ist aus dem heutigen Alltag nicht mehr wegzudenken. Redefreiheit und Pressefreiheit ermöglichen es den Medien täglich über jegliche politischen, sozialen oder anderen Vorgängen auf der Welt zu berichten. Dadurch erhalten Medien eine meinungsbildende Funktion, je nachdem wie stark ihr Einfluss auf Leser, Zuhörer oder Zuseher ist.

Ein trauriges Beispiel für den Missbrauch von Medien zur Beeinflussung von Menschen durch Propaganda stellen die rwandischen Medien in den 1990er Jahren dar. Allen voran die berühmt berüchtigten Hetzradios Radio Télévision Libre des Milles Collines RTLM und Radio Rwanda.

Bezogen auf die Auseinandersetzung mit den Medien Rwandas steht schon zu Beginn fest, dass sie keine Ursache des tief verwurzelten Konflikts darstellen können, da der Großteil vorwiegend erst Ende der 1980er Jahre ihre Arbeit aufnahm. Es stellt sich jedoch die Frage, in wieweit Medien als zusätzlicher Faktor auf die Grenzziehung zwischen den Hutu und den Tutsi vor allem ab Beginn der 1990er Jahre gewirkt haben.

Aussagen über die propagandistische Medienlandschaft Rwandas – wie die des deutschen Entwicklungshelfers Helmut Asche, der von einer *»Denunziation durch politische Pornographie, die zur menschlichen Abwertung des politischen Gegners beitragen soll«* (Dominic Johnson 1997:40) spricht – verlangen nach einer genaueren Betrachtung der damaligen Medienwirksamkeit, besonders da zu dieser Zeit erstmals private Medien in Rwanda etabliert wurden, von denen eine Radiostation nur einige Jahre später als das berüchtigtste Kriegsradio der Welt bezeichnet werden sollte (Johnson 1997:41).

Am Ende der 1980er Jahre wurden Großteile Afrikas von einer Welle der Demokratisierung erfasst. Im Gegensatz zu vielen afrikanischen Ländern – die in der Öffnung der Medien und der Möglichkeit politische Parteien zu gründen einen wichtigen Schritt in Richtung Demokratie sahen – wurden diese Aspekte der Demokratisierung in Rwanda überwiegend als ein Hetz- und Kriegsinstrument von extremistischen Hutu gegen die Tutsi eingesetzt (Johnson 1994: 39).

Das Hauptaugenmerk sollte dabei auf der medialen Bedeutung des Radios liegen und zuerst in Bezug auf die Verschärfung sozialer Grenzziehung innerhalb der Bevölkerung betrachtet werden. In diesem Zusammenhang sind vor allem zwei Rundfunksender zur Analyse heranzuziehen: Radio Rwanda und RTLM.

Der staatliche Rundfunksender Radio Rwanda war bis 1992 »zum größten Teil ein Sprachrohr der Regierung und des Präsidenten« Habyarimana (Alison Des Forges 2002: 97). Die ausgesandten Sendungen beschäftigten sich hauptsächlich mit der Ankündigung von Zusammenkünften, Nominierungen für Regierungsämter und Auszüge aus politischen Reden des Präsidenten. Jedoch wurden auch Falschmeldungen verbreitet – wie z.B. im März 1992, als der Radiosender vor einem Übergriff auf Hutu-Anführer seitens der Tutsi in Bugesera warnte (Des Forges 2002: 97) – und somit schürte der Radiosender die Angst der Hutu-Bevölkerung vor Angriffen der Tutsi.

Im Zuge des Genozids verschärfte Radio Rwanda seine extremistische Propaganda und begann – wie auch RTLM – mit Aufrufen zum Töten und konkrete Anweisungen dafür. Als Beispiel für die Vorgehensweise von Radio Rwanda bei solchen Aussendungen soll ein Aufruf mit detaillierten Anweisungen für das Auffinden von Tutsi des damaligen Präfekten von Kigali Tharcisse Renzaho dienen (Des Forges 2002: 302):

»[...] verlangen wir von den Menschen, dass sie wie gewohnt in der Umgebung ihrer Wohnung Patrouille [amarondo] gehen. Sie müssen zusammenrücken, sich erinnern, wie sie ihre Werkzeuge [d.h. Waffen] einzusetzen haben und sich verteidigen [...] Weiter erwarte ich, dass sich die Menschen in ihrer Wohngemeinde zusammentun und gemeinsam Arbeiten für das Gemeinwohl [umuganda] erledigen: das Unterholz säubern, Häuser durchsuchen –

zuerst die, die von ihren Bewohnern verlassen wurden, und dann auch die Sümpfe in ihrer Gegend, um sicherzustellen, dass sich kein inyenzi²² dort versteckt [...] also muss das Unterholz geschlagen und die Abflussrohre und die Wassergräben abgesucht [...] es müssen Straßensperren errichtet und bewacht werden. Dazu werden zuverlässige Leute gebraucht, die mit allem Nötigen ausgerüstet sind [...] damit ihnen nichts entgeht.«

RTLW war im Vergleich zu Radio Rwanda ein privater Rundfunksender, der von »Hardlinern unter den Hutu« gegründet wurde, welcher der extremen Hutu-Partei CDR nahestand (Johnson 1994: 41) und im August 1993 seine Sendetätigkeit aufnahm (Des Forges 2002: 98). Der Radiosender erlangte in nur kurzer Zeit eine hohe Quote an Zuhörern. Diesen raschen Erfolg analysierte Jean Marie Higiro, Leiter von Rwanda Radio, folgendermaßen (Des Forges 2002: 99):

»Die Sendungen waren aufgebaut, als handle es sich um ein Gespräch zwischen Ruandern, die einander gut kannten und bei einem Glas Bananenbier oder einer Flasche Primus [die örtliche Biersorte] locker in der Kneipe beieinandersaßen. Es war ein Gespräch ohne Moderator und ohne Einschränkungen, und das betraf auch den Wahrheitsgehalt des Gesagten. Die Menschen erzählten einfach, was sie während des Tages gesehen oder gehört hatten. Sie sprachen über alles, über Gerüchte, die in den Hügeln die Runde machten, über die Nachrichten des staatlichen Senders, über Streitigkeiten unter örtlichen politischen Führern [...] Es war alles ein Spaß. Einige

²² Mit dem Begriff *inyenzi* (dt. Kakerlaken) bezeichneten die Gegner der FPR seit 1990 deren Truppen (Des Forges 2002:105).

Leute verließen die Kneipen, andere kamen herein, die Gespräche gingen weiter oder hörten auf, wenn es zu spät geworden war, nur um am folgenden Tag nach der Arbeit wiederaufgenommen zu werden.«

RTLM wurde mittels Interaktion mit der Bevölkerung – durch Anrufer und Interviews mit Hörer – zu einer »*Stimme des Volkes*« (Karen Krüger 2006: 398). Ausschlaggebender Punkt für die Transformation in ein extremistisches Presseorgan war die Ermordung des burundischen Hutu-Präsidenten durch die Hand eines Tutsi im Oktober 1993 (Krüger 2006: 398). Ab diesem Zeitpunkt berichtete RTLM in seinen Sendungen von der Gefahr, welche von den Tutsi angeblich ausginge und nutzte die erworbene Popularität für die Verbreitung von Angst, Irreführungen und der Propaganda-Ideologie. Die Radiosprecher von RTLM lieferten dafür in ihren Sendungen immer wieder die wichtigsten »*Botschaften des Hasses*« (Des Forges 2002: 303):

- die naturgegebenen Unterschiede zwischen Hutu und Tutsi
- die zahlenmäßige Überlegenheit der Hutu
- vom Geschick der Tutsi beim Infiltrieren
- der Grausamkeit der Tutsi
- dem Zusammenhalt der Tutsi
- von der Absicht der Tutsi, das Unterdrückungssystem der Vergangenheit wiederherzustellen
- von der Gefahr, die Tutsi für die Errungenschaft der Revolution von 1959 darstellten
- von dem Plan der Tutsi zur Ausrottung der Hutu

Diese »*Botschaften des Hasses*« (Des Forges 2002: 303) waren meistens gefolgt von einem Aufruf zu Aktionen. Als Beispiel für einen

solchen Aufruf soll jener von Kantano Habimana, Sprecher von RTLM, erbracht werden (Des Forges 2002: 303):

»Bekämpft sie mit den Waffen, die ihr zur Hand habt – mit euren Pfeilen, euren Speeren [...] jagt die inkotanyi²³, auch in ihren Adern fließt nur Blut.«

Diese Arten von Botschaften wurden von genügend Medien damals veröffentlicht²⁴ und sie verfehlten ihr Ziel nicht. Sie taten dies aber nicht wegen mangelnder Bildung oder Naivität der Bevölkerung, sondern weil die Medien vor allem die Gefahr eines Völkermordes – seitens der Tutsi an den Hutu – mit der Angst um das eigene Leben in Verbindung setzten.

Aufrufe von RTLM – wie *»Pick up your machetes, pick up your guns.«* (dt. Erhebt eure Macheten, erhebt eure Waffen) (Elif Kaban, *Daily Nation* 1996) oder *»Remember that our movement starts from the smallest cell, from villages. Crush the cockroaches. Fight them, pound them.«* (dt. Erinnert euch daran, dass unsere Bewegung von der kleinsten Zelle beginnt, von Dörfern. Zerquetscht die Kakerlaken. Bekämpft sie, zerstampft sie.) (Kaban, *Daily Nation* 1996) – gingen um die Welt und RTLM wurde zum berüchtigtsten Kriegsradio der Welt (Johnson 1997: 41).

Nun drängt sich die Frage auf, wie das Radio eine dermaßen enorme Breitenwirkung in der Bevölkerung erreichen konnte. Dies lässt sich anhand von drei wesentlichen Faktoren erklären: der oralen Gesellschaft, das Wissen der Regierung über die Wichtigkeit des Mediums Radio und der Physiognomie des Landes.

²³ Mit dem Begriff *inkotanyi* bezeichnete sich die FPR selbst und dieser wurde im 19. Jahrhundert für eine militärische Formation benutzt (Des Forges 2002: 105).

²⁴ Siehe dazu Anhang 3: Beispiele für die mediale Propaganda. (Seite 93).

In Rwanda handelt es sich, wie in vielen anderen Teilen Afrikas, um eine orale Gesellschaft, d.h. dem gesprochenen Wort wird viel mehr Beachtung zu Teil als dem Geschriebenen (Jörg Marx 1997: 37). Gemeinsam mit der damaligen Alphabetisierungsrate – die bei den Männern 64% und bei den Frauen 37% betrug – wird deutlich, welche zentrale Bedeutung das Radio im damaligen gesellschaftlichen Leben hatte. Es war Hauptbezugsquelle von Informationen für den Großteil der Bevölkerung (Marx 1997: 38).

Höchstwahrscheinlich war es genau diese Tatsache – dass das Radio einen derartigen hohen Stellenwert für die Einwohner Rwandas hatte – welche die Regierung bewusst zu ihrem Vorteil zu nutzen wusste. Schon allein die Verteilung von kostenlosen Radiogeräten in der Bevölkerung und an örtliche Behörden vor Beginn des Völkermordes lassen erkennen, dass die Regierung verstanden hatte, dass sie durch das Radio ihre Propaganda an das Volk bringen kann (Des Forges 2007:97). Es stellte eine optimale Lösung zur Mobilisierung der Massen dar.

Eine Rolle trug auch noch die Physiognomie Rwandas bei. Die Bevölkerung Rwandas lebt größtenteils *»abseits der regionalen Zentren in Familiengehöften (ingo), die über Hügel (musozi) verstreut, dicht beieinander liegen«* (Marx 1997: 37). Somit gibt es keine richtigen Dörfer. Auf den Hügeln liegt der primäre Fokus von politischen Aktivitäten und *»das Familiengehöfte bildet die Basiseinheit des rwandischen Soziallebens«* (Marx 1997: 37). Durch diese spezielle Siedlungsweise wurden ein hierarchisiertes, zentralistisches politisches System und ein hoher Grad an sozialer Kontrolle begünstigt. Der Informationsfluss war generell gering. Telefonanschlüsse waren zwar vorhanden, wobei aber auf ein Telefon 347 Personen kamen (Marx 1997: 38). Außerdem verband das Telefonnetz hauptsächlich die Zentren miteinander und nach Ausbruch des Völkermordes wurde es zerstört (Marx 1997: 38). Das

Radio hatte dadurch einen hohen Stellenwert und eine zentrale Bedeutung für die dort ansässige Bevölkerung.

Die gedruckten Medien hatten durch die bereits erwähnte orale Tradition und der niedrigen Alphabetisierungsrate (Männer 64%, Frauen 37%) zwar nur eine geringe Breitenwirkung in der rwandischen Bevölkerung, sollten jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Besonders die von Hassan Ngeze im Mai 1990 gegründete extremistische Wochenzeitung *Kangura* – die kurz nach ihrem Erscheinen wieder verboten wurde, aber nach Ausbruch des Bürgerkrieges im November wieder ihre Arbeit aufnahm – die sich als »Verkünder unterdrückter Wahrheiten« (Johnson 1997:39) sah.

Mittels Hasstiraden gegen die RPF und die Tutsi wurde diese Zeitung zu einer »der bösartigsten Quellen des Hasses« (Des Forges 2002: 96). Ihren Höhepunkt erreichten die veröffentlichten Hetzparolen im Dezember 1990 mit dem Druck der so genannten »Zehn Gebote«, die als »Aufruf an das Hutu-Gewissen« verstanden werden sollten²⁵ (Johnson 1997:40).

Einige zur damaligen Zeit erschienene Magazine taten es der *Kangura* gleich und veröffentlichten darin neben hassgerichteten Artikeln auch die nicht zu fehlinterpretierbaren Karikaturen²⁶ (Des Forges 2002: 96).

²⁵ Siehe Abbildung 7: Die zehn Gebote der Hutu. (Seite 75).

²⁶ Siehe Abbildung 6: Karikatur aus dem *Echo des 1000 collines* (Zeitung) – Erschienen im Juli 1991, Darstellung eines Hutu der einen Tutsi tötet mit einer darunter stehenden Warnung, dass die Tutsi die Hutu ausrotten wollen (Des Forges 2002: 104). (Seite 74).



ABBILDUNG 6: Karikatur aus dem *Echo des 1000 collines* (Zeitung)

Trotz der Alphabetisierungsrate und der Tatsache, dass sämtliche Zeitungen und Magazine nur in Kigali herausgegeben und verkauft wurden, fanden sie ihren Weg auch in die ländlichen Gebiete Rwandas. Erklärbar ist dies dadurch, dass vom Land kommende Arbeiter die Hauptstadt am Wochenende wieder verlassen haben und die Zeitungen so in Umlauf brachten (Des Forges 2002: 96).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Medien sehr wohl einen immensen Beitrag zu einer Grenzziehung zwischen den Bevölkerungsgruppen der Hutu und der Tutsi geleistet haben. Mit Denunziation, Diskriminierung, Aufrufen und konkreten Anweisungen zum Töten, der Einschüchterung von Gemäßigten, der bewussten Verbreitung falscher Informationen, der generellen Politisierung der Printmedien und des Rundfunks – gerichtet gegen die Tutsi – und die damit forcierte Angst und Gefahr, die von den Tutsi ausgehen sollte, wurden sie zu einem Machtinstrument der extremistischen Hutu (Des Forges 2002: 301). Ohne diese gedruckte und übertragene Greuel- und Angstpropaganda wären die Mobilisierung zum Töten und die Massaker nicht möglich gewesen (Johnson 1997: 39).

DIE ZEHN GEBOTE DER HUTU

1. Jeder Hutu muss wissen, dass jede Tutsi-Frau, wo auch immer sie lebt, nur für die Interessen ihrer Tutsi-Rasse arbeitet. Darum ist jeder Hutu ein Verräter, der eine Tutsi-Frau heiratet, mit einer Tutsi Frau befreundet ist, eine Tutsi-Frau zu seiner Sekretärin oder seinem Schützling macht.
2. Jeder Hutu muss wissen, dass unsere Hutu-Töchter ehrwürdiger und gewissenhafter sind in ihrer Rolle als Frau, Ehegattin und Mutter. Sind sie nicht hübscher, bessere Sekretärinnen und ehrlicher?
3. Hutu-Frauen, seid wachsam und bringt eure Ehemänner, Brüder und Söhne zurück zur Vernunft.
4. Jeder Hutu muss wissen, dass jeder Tutsi in Geschäftsbedingungen unehrlich ist. Er ist nur auf die Vorherrschaft seiner Rasse bedacht. Darum ist jeder Hutu ein Verräter, der Geschäftsbeziehungen mit den Tutsi unterhält, der eigenes Geld oder Regierungsgelder in Tutsi-Unternehmen investiert, einem Tutsi Geld leiht oder sich von ihm Geld leiht, einem Tutsi Begünstigungen einräumt (Einfuhrlizenzen, Bankkredite, Baugrundstücke, Marktanteile, usw.).
5. Alle wichtigen Posten in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Armee und Sicherheit müssen mit Hutu besetzt werden.
6. Der Bildungssektor (Lehrer, Schüler, Studenten) muss mehrheitlich aus Hutu bestehen.
7. Der rwandischen Armee dürfen ausschliesslich Hutu angehören. Die Erfahrungen vom Oktober 1990 waren uns eine Lehre. Kein Soldat darf eine Tutsi heiraten.
8. Die Hutu müssen aufhören, mit den Tutsi Mitleid zu haben.
9. Die Hutu müssen, wo immer sie auch sind, einig und solidarisch sein und sich um das Schicksal ihrer Hutu-Brüder sorgen. Die Hutu im In- und Ausland müssen immer auf der Suche nach Freunden und Verbündeten sein, die sie für die Hutu-Sache gewinnen können, vor allem ihre Bantu-Brüder. Sie müssen der Tutsi-Propaganda stets entgegenwirken. Die Hutu müssen wachsam und entschlossen gegenüber dem Tutsi-Feind sein.
10. Die soziale Revolution von 1959, das Referendum von 1961 und die Hutu-Weltanschauung muss allen Hutu auf allen Ebenen gelehrt werden. Jeder Hutu hat die Pflicht, diese Weltanschauung zu verbreiten. Jeder Hutu hingegen, der seinen Hutu-Bruder an der Vermittlung und Verbreitung dieser Weltanschauung hindert, ist ein Verräter.

ABBILDUNG 7: Die zehn Gebote der Hutu

5 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wie die Analyse der möglichen Ursachen des Konflikts in Rwanda zeigt, war dies ein Prozess, der sich fast über 100 Jahre lang erstreckte. In diesem Zeitraum geschahen wesentliche Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur der rwandischen Gesellschaft.

Durch das Festhalten an einer fragwürdigen Theorie über die Herkunft der Bevölkerungsgruppen und damit einhergehende Ethnisierung der Begriffe *Hutu* und *Tutsi* wurden zwei Gruppierungen in der rwandischen Gesellschaft geschaffen, die als Hauptursache des Konflikts angesehen werden kann. Die Forcierung dieser Gruppenstruktur zieht sich durch die gesamte soziale und politische Geschichte des Landes.

Cosers theoretischer Ansatz kann zum ersten Mal deutlich während der Kolonial- und Missionierungsgeschichte Rwandas angewendet werden. In dieser Phase entwickelten die Hutu aufgrund ihrer damaligen sozialen Stellung das Bewusstsein, dass sie gegenüber den Tutsi die unterprivilegierte Gruppe in der Gesellschaft sind.

Die Verhältnisse während der Kolonialzeit förderten keinen Konflikt zwischen den Hutu und den Tutsi. Es war ein starres soziales System, in dem die Tutsi – durch die Bevorzugung und die Unterstützung der Kolonialmacht – an Macht und sozialem Prestige unter der Aufsicht und schützenden Hand der Kolonialherrschaft gewannen.

Dadurch wurde eine feindliche Haltung der Hutu gegenüber den Tutsi geschaffen, die spätestens mit der Revolution von 1959 ihren ersten blutigen Höhepunkt in der Konfliktbeziehung zwischen den Hutu und den Tutsi erlangte.

Auch nach der Erlangung der Unabhängigkeit und der Aufnahme der Selbstverwaltung konnten diese sozialen Grenzziehungen zwischen den beiden Gruppen nicht aufgehoben werden. Im Gegenteil, sie wurden, verbunden mit Macht und sozialem Prestige, zu einer Art Konfliktgegenstand.

Das Paradoxe an dem Konflikt zwischen den Hutu und den Tutsi ist, dass es beiden Gruppen bewusst war, dass es diesen Konflikt gibt, auch wenn sie ihn vornehmlich auf den ethnischen Aspekt und in Bezug auf Machtmonopole einstuften. Es kam aber nicht zu einer Art Konfliktkultur, d.h. die Fronten zwischen den Hutu und den Tutsi waren im Laufe der Geschichte so verhärtet, dass ein Konfliktaustausch ohne Repression oder gewalttätigen Ausschreitungen nicht mehr stattgefunden hat. Dem Konflikt wurde somit keine Chance auf Funktionalität gegeben und führte möglicherweise aus diesem Grund zu der dramatischen Eskalation im April 1994.

Der Genozid von Rwanda war eine Folge von komplexen Ereignissen, welche zuerst von äußeren und schlussendlich auch von inneren Machtgefügen, die mit der Schaffung eines ethnischen Bewusstseins, forciert wurden. Diesem sich daraus resultierenden Spannungsverhältnis zwischen den Hutu und den Tutsi fielen 1994 geschätzte 800.000 Menschen zum Opfer.

Und dieses Volk, ich werde sie bewusst als Rwander bezeichnen, haben noch heute mit diesem ethnischen Erbe und den Folgen des Genozids von 1994 zu kämpfen.

Meine letzten Worte dieser Arbeit möchte ich einem persönlichen Anliegen von mir widmen. Die Auseinandersetzung mit einem Genozid ist mir persönlich sehr schwer gefallen. Ich kann es nachvollziehen, wenn Menschen sagen, dass sie sich mit dieser Thematik nicht beschäftigen wollen, weil es ihnen schwer fällt sich

emotional davon abzugrenzen. Aber dies darf noch lange kein Grund sein die Augen vor solchen Ereignissen zu verschließen. Welches Konfliktpotenzial soziale Ungleichheit beinhalten und zu welchen dramatischen Eskalationen sie führen kann, hat der Genozid in Rwanda deutlich gezeigt. Ich bin noch immer der Überzeugung, dass Konflikt auch seine guten Seiten hat. Jedoch in Bezug auf Rwanda und zukünftige Konflikte dieser Art möchte ich – auch wenn es blauäugig ist – diese Arbeit mit dem Namen einer NGO, die von rwandischen Jugendlichen ins Leben gerufen wurde, abschließen: NEVER AGAIN.

6 QUELLENVERZEICHNIS

6.1 LITERATUR

ANSPRENGER, Franz (2002): *Geschichte Afrikas*. München: Beck. (C. H. Beck Wissen in der Beck'schen Reihe, 2189).

ARENDT, Hannah (1964): *Eichmann in Jerusalem – Ein Bericht von der Banalität des Bösen*. München: R. Piper & Co. Verlag.

AUSWÄRTIGES AMT (2008a): *Ruanda*. Publikation des Auswärtigen Amts (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Ruanda.html>

(Download am 15.06.2008)*

AUSWÄRTIGES AMT (2008b): *Internationaler Strafgerichtshof* (IStGH). Online-Publikation des Auswärtigen Amts (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/IStGH/Hintergrund.html>

(Download am 22.05.2008)*

BERKEL, Barbara (2006): *Konflikt als Motor europäische Öffentlichkeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

BÖHME, Hartmut (2001): *Genozid im 20. Jahrhundert – Perspektiven der UN-Konvention von 1948 gegen Völkermord*. IN: Kamper, Dietmar / Wulf, Christian (Hg.): *Horizontverschiebung – Umzug ins Offene*. Berlin: Akademie Verlag. (PARAGRANA, Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie, Band 10, Heft 2).

BÖSCH, Frank / **BORUTTA**, Manuel (2006): *Die Massen bewegen – Medien und Emotionen in der Moderne*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

BpB (Bundeszentrale für politische Bildung) (Hg.) (2004): *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*. Bonn (Schriftenreihe der bpb Bd. 397, 4. Auflage).

COSER, Lewis A. (1972): *Theorie sozialer Konflikte*. Neuwied: Luchterhand. (ungekürzte Sonderausgabe, Sammlung Luchterhand, 58).

DES FORGES, Alison (2002): *Kein Zeuge darf überleben – Der Genozid in Ruanda*. Hamburg: Hamburger Edition. (Aus dem Amerikanischen von Jürgen Bauer, Fee Engemann, Renate Hardt, Edith Nerke, Carmen von Samson-Himmelstjerna und Gisela Schwarz).

FASSBENDER, Bardo (2006): *Aufgaben des Völkerrechtes – Verhütung und Bestrafung des Völkermordes*. IN: Die politische Meinung. 51. Jg. 2006, Heft Nr. 434 vom Januar 2006. Seite 57 – 63.

GUTZLER, Ellen / **HONKE**, Gudrun / **SERVAES** Sylvia (1997): »Tutsi ist, wer mehr als zehn Kühe hat«. IN: Hoering, Uwe (Red.) (1997): Zum Beispiel Hutu und Tutsi – Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht. Göttingen: Lamuv-Verlag. (Lamuv-Taschenbuch, 214: Süd-Nord). Seite 18 – 22.

HANF, Theodor (1964): *Die politische Bedeutung ethnischer Gegensätze in Ruanda und Urundi*. Freiburg in Breisgau: Krause. (Materialien des Arnold-Bergsträsser-Instituts für kulturwissenschaftliche Forschung).

HARDING, Leonhard (Hrsg.) (1998): *Ruanda – Der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*. Hamburg: LIT Verlag. (Studien zur Afrikanischen Geschichte, Band 20).

HEEGER, Carsten (1998a): *Politische und gesellschaftliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*. IN: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): *Ruanda – Der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*. Hamburg: LIT Verlag. Seite 13 – 20.

HEEGER, Carsten (1998b): *Die Erfindung der Ethnien in der Kolonialzeit: „Am Anfang stand das Wort“*. IN: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): *Ruanda – Der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*. Hamburg: LIT Verlag. Seite 21 – 37.

HERBST, Stefan / **HÄUSSLER**, Peter (2006/2007): *Der Internationale Strafgerichtshof*. IN: Sierck, Gabriela M. / Krennerich Michael / Häussler, Peter (Hg.) (2006/2007): *Handbuch der Menschenrechtsarbeit*. Online Edition. Seite 183 – 187.

Distributed online:

<http://www.fes.de/handbuchmensenrechte/pdf/HandbuchMRStand2007.pdf>

(Download am 12.06.2008)

HOERING, Uwe (Red.) (1997): *Zum Beispiel Hutu und Tutsi – Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht*. Göttingen: Lamuv-Verlag. (Lamuv-Taschenbuch, 214: Süd-Nord).

IMBUSCH, Peter (2006): *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien-Ein Überblick*. IN: Imbusch, Peter / Zoll Ralf: (Hrsg.) (2006): *Friedens- und Konfliktforschung: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. (4. überarbeitete Auflage). Seite 143 – 178.

IMBUSH, Peter / **BONACKER**, Thorsten (2006): *Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden*. IN: Imbusch, Peter / Zoll, Ralf: (Hrsg.) (2006): *Friedens- und Konfliktforschung: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. (4. überarbeitete Auflage). Seite 67 – 142.

IMBUSCH, Peter / **ZOLL**, Ralf: (Hrsg.) (2006): *Friedens- und Konfliktforschung: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. (4. überarbeitete Auflage).

IMT (International Monetary Fund) (2008): *A Factsheet – Debt Relief under the Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Initiative*. Publikation des IMT (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.imf.org/external/np/exr/facts/hipc.htm>

(Download am 15.06.2008)*

JOHNSON, Dominic (1997): *Hetzmedien*. IN: Hoering, Uwe (Red.): *Zum Beispiel Hutu und Tutsi – Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht*. Göttingen: Lamuv-Verlag. Seite 39 – 41. (Lamuv-Taschenbuch, 214: Süd-Nord).

KABAN, Elif (1996): *Why Radio Rwanda scares Journalists*. IN: Daily Nation, 6. April 1996. (Die Seitenangabe ist nicht möglich, da dieser Zeitungsartikel nur als Kopie ohne Seitenzahl zu erhalten war.).

KAMPER, Dietmar / **WULF**, Christian (Hg.): *Horizontverschiebung – Umzug ins Offene*. Berlin: Akademie Verlag. (PARAGRANA, Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie, Band 10, Heft 2).

KRALLER, Albert (2004): *Staatsbildungsprozesse, Migration und Identität in der Großen Seenregion Afrikas*. (Graduiertenkonferenz: Neue Impulse für die Politikwissenschaft in Österreich Arbeitsgruppe Gesellschaft und Staatlichkeit)

Distributed online:

http://www.ihs.ac.at/powi04/papers/AG%20gesellschaft_staatlichkeit/Kraler_Albert.pdf

(Download am 16.10.2008)

KRÜGER, Karen (2006): *Das Radio und die mediale Erzeugung von Angst in Ruanda*. IN: Bösch, Frank / Borutta, Manuel (2006): *Die Massen bewegen – Medien und Emotionen in der Moderne*. Frankfurt am Main: Campus Verlag. Seite 387 – 407.

MARX, Jörg (1997): *Völkermord in Rwanda – Zur Genealogie einer unheilvollen Kulturwirkung – Eine diskurshistorische Untersuchung*. Hamburg: LIT Verlag. (Demokratie und Entwicklung, 25).

MEHLICH, Julia (1994): *Analyse der theoretischen Ansätze und konzeptionellen Vorstellungen zu „Frieden“, „Gewalt“ und „Konflikt“ in der Bundesdeutschen Friedensforschung*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.

MEYNS, Peter (Hrsg.) (1996): *Staat und Gesellschaft in Afrika – Erosions- und Reformprozesse*. Münster: Lit-Verlag. (Schriften der Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland, Band 16).

MO IBRAHIM FOUNDATION (2008a): *Briefing Note – Ibrahim Index of African Governance*. Publikation der Mo Ibrahim Foundation (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.moibrahimfoundation.org/index/Ibrahim%20Index%20Briefing%20Note.pdf>

(Download am 15.06.2008)*

MO IBRAHIM FOUNDATION (2008b): *The Ibrahim Index of African Governance - Ranking*. Publikation der Mo Ibrahim Foundation (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.moibrahimfoundation.org/index/overall.pdf>

(Download am 15.06.2008)*

MOLT, Peter (1997): *Die Gefährdung der staatlichen Ordnung auf dem schwarzen Kontinent*. IN: Wagner, Wolfgang / Gräfin Dönhoff, Marion / Hoffmann, Lutz (Hrsg.) (1997): *Jahrbuch Internationale Politik 1993 – 1994*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag. (Jahrbücher des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Band 21). Seite 297 – 312.

NEUBERT, Dieter / **BRANDSTETTER**, Anna-Maria (1996): *Einleitung – Historische und gesellschaftliche Hintergründe des Konflikts in Ruanda*. IN: Meyns, Peter (Hrsg.) (1996): *Staat und Gesellschaft in Afrika – Erosions- und Reformprozesse*. Münster: Lit-

Verlag. (Schriften der Vereinigung von Afrikanisten in Deutschland, Band 16). Seite 409 – 424.

ÖFSE (Österreichische Forschungsförderung für Entwicklung) (2003): *Länderprofil Ruanda*. Wien: ÖFSE.

Distributed online:

<http://www.oefse.at/Downloads/laender/Ruanda2003.pdf>

(Download am 15.06.2008)

PAULMICHL, Simone (1998): *Die Determination des Völkermords in Ruanda – Ethnizität als politische Waffe*. Herausgeber: Mir A. Ferdowsi und Peter J. Opitz. (Arbeitspapiere zu Problemen der Internationalen Politik und der Entwicklungsländerforschung. Nr.26/2008).

Distributed online:

<http://www.gsi.uni-muenchen.de/lehreinheiten/leib/publicationen/arbeitspapier/ap26.pdf>

(Download am 06.08.2008)

RUMMEL, Rudolph (1994): *Genozid*. Online-Publikation der Kellmann-Stiftung Humanismus und Aufklärung.

Distributed online:

<http://www.demozid.de/genozid.htm>

(Download am 20. 03.2008)**

SCHÜRINGS, Hildegard (1994): *Ein Volk verlässt sein Land – Krieg und Völkermord in Rwanda*. Köln: Neuer ISP Verlag.

SIERCK, Gabriela M. / **KRENNERICH** Michael / **HÄUSSLER** Peter (Hg.) (2006/2007): *Handbuch der Menschenrechtsarbeit*. Online Edition. (Herausgegeben für das Forum Menschenrechte und die Friedrich-Ebert-Stiftung).

Distributed online:

<http://www.fes.de/handbuchmenschenrechte/pdf/HandbuchMRStand2007.pdf>

(Download am 12.06.2008)

UN (United Nations) (1998): *Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika*. (Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen).

UNDP (United Nations Development Program) (2008): *Human Development Index HDI Rankings*. Publikation des UNDP (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://hdr.undp.org/en/statistics/>

(Download am 15.06.2008)*

UN-OHRLLS (United Nations Office of the High Representative for the Least Developed Countries, Landlocked Developed Countries and Small Island Developing States) (2008a): *List of Least Developed Countries*. Publikation des UN-OHRLLS (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.un.org/special-rep/ohrlls/ldc/list.htm>

(Download am 15.06.2008)*

UN-OHRLLS (United Nations Office of the High Representative for the Least Developed Countries, Landlocked Developed Countries and Small Island Developing States) (2008b): *The Criteria for the identification of the LDCs*. Publication des UN-OHRLLS (Offizielle Homepage).

Distributed online:

<http://www.unohrlls.org/en/ldc/related/59/>

(Download am 15.06.2008)*

VAN Ooyen, Robert Chr. (2007): *Politische Bedingungen einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit*. IN: Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 3/2007. Seite 23 – 35.

WAGNER, Wolfgang / **GRÄFIN DÖNHOF**, Marion / **HOFFMANN**, Lutz (Hrsg.) (1997): *Jahrbuch Internationale Politik 1993 – 1994*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag. (Jahrbücher des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Band 21).

WISSBAR, Katrin (1998): *Guter Hutu – Böser Hutu. Der Aufstieg der Hutu-Power*. IN: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): *Ruanda – Der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*. Hamburg: LIT Verlag. (Studien zur Afrikanischen Geschichte, Band 20). Seite 125 – 138.

WORLD FACTBOOK (2008): *Länderprofil für Rwanda*. Publikation der Central Intelligence Agency CIA (Offizielle Homepage). Distributed online:

<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/rw.html>

(Download am 15.06.2008)*

WÜHTERICH, Peter (1998): *Revolution und Erste Republik: 1959 bis 1973*. IN: Harding, Leonhard (Hrsg.) (1998): *Ruanda – Der Weg zum Völkermord: Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*. Hamburg: LIT Verlag. (Studien zur Afrikanischen Geschichte, Band 20). Seite 57 – 70.

- * Für die Seitenangaben dieser Literaturquellen betrug die Skalierung des Ausdrucks 100%.
- ** Für die Seitenangaben dieser Literaturquellen betrug die Skalierung des Ausdrucks 75%.

6.2 ABBILDUNGEN UND ANHANG

ABBILDUNG 1: Übersichtskarte von Rwanda

Bildquelle aus dem Internet:

http://www.nationsonline.org/maps/rwanda_map.jpg

(Download am 14.06.2008)

Bildbearbeitung: Susanne Hajek

ABBILDUNG 2: Aktuelle Verwaltungsgliederung Rwandas seit 2006 (5 Provinzen) und Verwaltungsgliederung vor 2006 (12 Präfekturen)

Bildquelle aus dem Internet:

http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a2/Rwanda_Provinces_2006.png

http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/42/Rwanda_Provinces.png

(Download am 15.06.2008)

Bildbearbeitung: Susanne Hajek

ABBILDUNG 3: Auflistung internationaler und internationalisierter Gerichtshöfe

Diese Abbildung wurde entnommen aus:

Nürnberger Menschenrechtszentrum, Auswärtiges Amt, Goethe Institut (2006): Der Weg zum Internationalen Strafgerichtshof. Seite 2

<http://www.nachfolgeprozesse.nuernberg.de/download/strafgerichtshof.pdf>

(Download am 07.04.2008)

Bildbearbeitung: Susanne Hajek

ABBILDUNG 4: Konfliktebenen

Die Angaben für diese Abbildung wurden entnommen aus:

IMBUSH, Peter / BONACKER, Thorsten (2006): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. IN: Imbusch, Peter / Zoll, Ralf: (Hrsg.) (2006): Friedens- und Konfliktforschung: Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. (4. überarbeitete Auflage). Seite 68.

ABBILDUNG 5: Die Religionen Afrikas

Bildquelle aus dem Internet:

http://exploringafrica.matrix.msu.edu/images/africa_religions.jpg

(Download am 01.07.2008)

Bildbearbeitung: Susanne Hajek

ABBILDUNG 6: Karikatur aus dem Echo des 1000 collines (Zeitung)

Diese Abbildung wurde entnommen aus:

DES FORGES, Alison (2002): *Kein Zeuge darf überleben – Der Genozid in Ruanda*. Hamburg: Hamburger Edition. Seite 104.

ABBILDUNG 7: Die zehn Gebote der Hutu

Die Gebote wurden entnommen aus:

DES FORGES, Alison (2002): *Kein Zeuge darf überleben – Der Genozid in Ruanda*. Hamburg: Hamburger Edition.

HOERING, Uwe (Red.) (1997): *Zum Beispiel Hutu und Tutsi – Der Völkermord hätte verhindert werden können, befand ein UN-Bericht*. Göttingen: Lamuv-Verlag. (Lamuv-Taschenbuch, 214: Süd-Nord).

ANHANG 1: Liste der UN Mitgliedstaaten

Die Daten für diese Liste wurden entnommen aus:

Daten der UN Mitgliedstaaten mit Beitrittsdatum

<http://www.un.org/members/list.shtml>

(Download am 19.03.2008)

Daten zum Status der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

<http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/treaty1gen.htm>

(Download am 20.03.2008)

Daten zum Status der Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes IStGH

<http://www.icc-cpi.int/statesparties.html>

(Download am 20.03.2008)

ANHANG 2: Beispiele für die mediale Propaganda

Die Quellen für diesen Anhang stehen jeweils unter den Zitaten.

7 ANHANG

7.1 LISTE DER UN MITGLIEDSTAATEN

- (1) Beitrittsdatum zu den UN
- (2) Status der Ratifikation der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- (3) Status der Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes IStGH

<i>Mitgliedstaaten der UN</i>	(1)	(2)	(3)
ÄGYPTEN	24. Okt. 1945	8. Feb. 1952	
ÄQUATORIALGUINEA	12. Nov. 1968		
ÄTHIOPIEN	13. Nov. 1945	1. Juli 1949	
AFGHANISTAN	19. Nov. 1946	* 22. März 1956	* 10. Feb. 2003
ALBANIEN	14. Dez. 1955	* 12. Mai 1955	31. Jan. 2003
ALGERIEN	8. Okt. 1962	* 31. Okt. 1963	
ANDORRA	28. Juli 1993		30. April 2001
ANGOLA	1. Dez. 1976		
ANTIGUA & BARBUDA	11. Nov. 1981	** 25. Okt. 1988	18. Juni 2001
ARGENTINIEN	24. Okt. 1945	* 5. Juni 1956	8. Feb. 2001
ARMENIEN	2. März 1992	* 23. Juni 1993	
ASERBAIDCHAN	2. März 1992	* 16. Aug. 1996	
AUSTRALIEN	1. Nov. 1945	8. Juli 1949	1. Juli 2002
BAHAMAS	18. Sept. 1973	** 5. Aug. 1975	
BAHRAIN	21. Sept. 1971	* 27. März 1990	
BANGLADESCH	17. Sept. 1974	* 5. Okt. 1998	
BARBADOS	9. Dez. 1966	* 14. Jan. 1980	10. Dez. 2002
BELARUS	24. Okt. 1945	11. Aug. 1954	
BELGIEN	27. Dez. 1945	5. Sept. 1951	28. Juni 2000
BELIZE	25. Sept. 1981	* 10. März 1998	5. Apr. 2000
BENIN	20. Sept. 1960		22. Jan. 2002
BHUTAN	21. Sept. 1971		
BOLIVIEN	14. Nov. 1945		27. Juni 2002
BOSNIEN & HERZEGOWINA	22. Mai 1992	** 29. Dez. 1992	11. Apr. 2002
BOTSUANA	17. Okt. 1966		8. Sept. 2000
BRASILIEN	24. Okt. 1945	15. Apr. 1952	20. Juni 2002
BRUNEI	21. Sept. 1984		
BULGARIEN	14. Dez. 1955	* 21. Juli 1950	11. Apr. 2002
BURKINA FASO	20. Sept. 1960	* 14. Sept. 1965	16. Apr. 2004

BURUNDI	18. Sept. 1960	* 6. Jan. 1997	21. Sept. 2004
CHILE	24. Okt. 1945	3. Juni 1953	
CHINA	24. Okt. 1945	18. Apr. 1983	
COSTA RICA	2. Nov. 1945	* 14. Okt. 1950	7. Juni 2001
DÄNEMARK	24. Okt. 1945	15. Juni 1951	21. Juni 2001
DEUTSCHLAND	18. Sept. 1973	* 24. Nov. 1954	11. Dez. 2000
DOMINICA	18. Dez. 1978		* 12. Feb. 2001
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	24. Okt. 1945		12. Mai 2005
DSCHIBUTI	20. Sept. 1977		5. Nov. 2002
ECUADOR	21. Dez. 1945	21. Dez. 1949	5. Feb. 2002
EL SALVADOR	24. Okt. 1945	28. Sept. 1950	
ELFENBEINKÜSTE	20. Sept. 1960	* 18. Dez. 1995	
ERITREA	28. Mai 1993		
ESTLAND	17. Sept. 1991	* 21. Okt. 1991	30. Jan. 2002
FIDSCHI	13. Okt. 1970	** 11. Jan. 1973	29. Nov. 1999
FINNLAND	14. Dez. 1955	* 18. Dez. 1959	29. Dez. 2000
FRANKREICH	24. Okt. 1945	14. Okt. 1950	9. Juli 2000
GABUN	20. Sept. 1960	* 21. Jan. 1983	20. Sept. 2000
GAMBIA	21. Sept. 1965	* 29. Dez. 1978	28. Juni 2002
GEORGIEN	31. Juli 1992	* 11. Okt. 1993	5. Sept. 2003
GHANA	8. März 1957	* 24. Dez. 1958	20. Dez. 1999
GRENADA	17. Sept. 1974		
GRIECHENLAND	25. Okt. 1945	8. Dez. 1954	15. Mai 2002
GROSSBRITANNIEN	24. Okt. 1945	* 30. Jan. 1970	4. Okt. 2001
GUATEMALA	21. Nov. 1945	13. Jan. 1950	
GUINEA	12. Dez. 1958	* 7. Sept. 2000	14. Juli 2003
GUINEA-BISSAU	17. Sept. 1974		
GUYANA	20. Sept. 1966		24. Sept. 2004
HAITI	24. Okt. 1945	14. Okt. 1950	
HONDURAS	17. Dez. 1945	5. März 1952	1. Juli 2002
INDIEN	30. Okt. 1945	27. Aug. 1959	
INDONESIEN	28. Sept. 1950		
IRAK	21. Dez. 1945	* 20. Jan. 1959	
IRAN	24. Okt. 1945	14. Aug. 1956	
IRLAND	14. Dez. 1955	* 22. Juni 1976	11. Apr. 2002
ISLAND	19. Nov. 1946	29. Aug. 1949	25. Mai 2000
ISRAEL	11. Mai 1949	9. März 1950	
ITALIEN	14. Dez. 1955	* 4. Juni 1952	26. Juli 1999
JAMAICA	18. Sept. 1962	* 23. Sept. 1968	
JAPAN	18. Dez. 1956		* 17. Juli 2007
JEMEN	30. Sept. 1947	* 9. Feb. 1987	
JORDANIEN	14. Dez. 1955	* 3. Apr. 1950	11. Apr. 2002
KAMBODSCHA	14. Dez. 1955	* 14. Okt. 1950	11. Apr. 2002
KAMERUN	20. Sept. 1960		
KANADA	9. Nov. 1945	3. Sept. 1952	7. Juli 2000
KAP VERDE	16. Sept. 1975		
KASACHSTAN	2. März 1992	* 26. Aug. 1998	

KATAR	21. Sept. 1971		
KENIA	16. Dez. 1963		15. März 2005
KIRGISTAN	2. März 1992	* 5. Sept. 1997	
KIRIBATI	14. Sept. 1999		
KOLUMBIEN	5. Nov. 1945	27. Okt. 1959	5. Aug. 2002
KOMOREN	12. Nov. 1975		18. Aug. 2006
KONGO (Republik)	20. Sept. 1960		3. Mai 2004
KONGO (Dem. Republik)	20. Sept. 1960	** 31. März 1962	11. Apr. 2002
KOREA (Republik)	17. Sept. 1991	* 14. Okt. 1950	13. Nov. 2002
KOREA (Dem. Volksrepublik))	17. Sept. 1991	* 31. Jan. 1989	
KROATIEN	22. Mai 1992	** 12. Okt. 1992	21. Mai 2001
KUBA	24. Okt. 1945	4. März 1953	
KUWAIT	14. Mai 1963	* 7. März 1995	
LAOS	14. Dez. 1955	* 8. Dez. 1950	
LESOTHO	17. Okt. 1966	* 29. Nov. 1974	6. Sept. 2000
LETTLAND	17. Sept. 1991	* 14. Apr. 1992	28. Juni 2002
LIBANON	24. Okt. 1945	17. Dez. 1953	
LIBERIA	2. Nov. 1945	9. Juni 1950	22. Sept. 2004
LIBYEN	14. Dez. 1955	* 16. May 1989	
LICHTENSTEIN	18. Sept. 1990	* 24. März 1994	2. Okt. 2001
LITAUEN	17. Sept. 1991	* 1. Feb. 1996	12. Mai 2003
LUXEMBURG	24. Okt. 1945	* 7. Okt. 1981	8. Sept. 2000
MADAGASKAR	20. Sept. 1960		
MALAWI	1. Dez. 1964		19. Sept. 2002
MALAYSIA	17. Sept. 1957	* 20. Dez. 1994	
MALEDIVEN	21. Sept. 1965	* 24. Apr. 1984	
MALI	28. Sept. 1960	* 16. Juli 1974	16. Aug. 2000
MALTA	1. Dez. 1964		29. Nov. 2002
MAROKKO	12. Nov. 1956	* 24. Jan. 1958	
MARSHALLINSELN	17. Sept. 1991		7. Dez. 2000
MAURETANIEN	27. Okt. 1961		
MAURITIUS	24. Apr. 1968		5. März 2002
MAZEDONIEN	8. Apr. 1993	** 18. Jan. 1994	6. März 2002
MEXIKO	7. Nov. 1945	22. Juli 1952	28. Okt. 2005
MIKRONESIEN	17. Sept. 1991		
MOLDAWIEN	2. März 1992	* 26. Jan. 1993	
MONACO	28. Mai 1993	* 30. März 1950	
MONGOLEI	27. Okt. 1961	* 5. Jan. 1967	11. Apr. 2002
MONTENEGRO	28. Juni 2006		23. Okt. 2006
MOSAMBIK	16. Sept. 1975	* 18. Apr. 1983	
MYANMAR	19. Apr. 1948	14. März 1956	
NAMIBIA	23. Apr. 1990	* 28. Nov. 1994	25. Juni 2002
NAURU	14. Sept. 1999		12. Nov. 2001
NEPAL	14. Dez. 1955	* 17. Jan. 1969	
NEUSEELAND	24. Okt. 1945	28. Dez. 1978	7. Sept. 2000
NICARAGUA	24. Okt. 1945	* 29. Jan. 1952	
NIEDERLANDE	10. Dez. 1945	* 20. Juni 1966	17. Juli 2001

NIGER	20. Sept. 1960		11. Apr. 2002
NIGERIA	7. Okt. 1960		27. Sept. 2001
NORWEGEN	27. Nov. 1945	22. Juli 1949	16. Feb. 2000
ÖSTERREICH	14. Dez. 1955	* 19. März 1958	28. Dez. 2000
OMAN	7. Okt. 1971		
PAKISTAN	30. Sept. 1947	12. Okt. 1957	
PALAU	15. Dez. 1994		
PANAMA	13. Nov. 1945	11. Jan. 1950	21. März 2002
PAPUA-NEUGUINEA	10. Okt. 1975	* 27. Jan. 1982	
PARAGUAY	24. Okt. 1945	3. Okt. 2001	14. Mai 2001
PERU	31. Okt. 1945	24. Feb. 1960	10. Nov. 2001
PHILIPPINEN	24. Okt. 1945	7. Juli 1950	
POLEN	24. Okt. 1945	* 14. Nov. 1950	12. Nov. 2001
PORTUGAL	14. Dez. 1955	* 9. Feb. 1999	5. Feb. 2002
RUANDA	18. Sept. 1962	* 16. Apr. 1975	
RUMÄNIEN	14. Dez. 1955	* 2. Nov. 1950	11. Apr. 2002
RUSSLAND	24. Okt. 1945	3. Mai 1954	
SALOMONEN	19. Sept. 1978		
SAMBIA	1. Dez. 1964		13. Nov. 2002
SAMOA	15. Dez. 1976		16. Sept. 2002
SAN MARINO	2. März 1992		13. Mai 1999
SÃO TOMÉ & PRINCIPÉ	16. Sept. 1975		
SAUDI-ARABIEN	24. Okt. 1945	* 13. Juli 1950	
SCHWEDEN	19. Nov. 1946	27. Mai 1952	28. Jan. 2001
SCHWEIZ	10. Sept. 2002	* 7. Sept. 2000	12. Okt. 2001
SENEGAL	28. Sept. 1960	* 4. Aug. 1983	2. Feb. 1999
SERBIEN	1. Nov. 2000	* 12. März 2001	6. Sept. 2001
SEYCHELLEN	21. Sept. 1976	* 5. Mai 1992	
SIERRA LEONE	27. Sept. 1961		15. Sept. 2000
SIMBABWE	25. Aug. 1980	* 13. Mai 1991	
SINGAPUR	21. Sept. 1965	* 18. Aug. 1995	
SLOWAKEI	19. Jan. 1993	** 28. Mai 1993	11. Apr. 2002
SLOWENIEN	22. März 1992	** 6. Juli 1992	31. Dez. 2001
SOMALIA	20. Sept. 1960		
SPANIEN	14. Dez. 1955	* 13. Sept. 1968	24. Okt. 2001
SRI LANKA	14. Dez. 1955	* 12. Okt. 1950	
ST. KITTS UND NEVIS	23. Sept. 1983		* 22. Aug. 2006
ST. LUCIA	18. Sept. 1979		
ST. VINCENT & DIE GRENADINEN	16. Sept. 1980	* 9. Nov. 1981	* 3. Dez. 2002
SÜDAFRIKA	7. Nov. 1945	* 10. Dez. 1998	27. Nov. 2000
SUDAN	12. Nov. 1956	* 13. Okt. 2003	
SURINAME	4. Dez. 1975		
SWASILAND	24. Sept. 1968		
SYRIEN	24. Okt. 1945	* 25. Juni 1955	
TADSCHIKISTAN	2. März 1992		5. Mai 2002
TANSANIA	14. Dez. 1961	* 5. Apr. 1984	20. Aug. 2002
THAILAND	16. Dez. 1946		

TIMOR-LESTE	27. Sept. 2002		
TOGO	20. Sept. 1960	* 24. Mai 1984	
TONGA	14. Sept. 1999	* 16. Feb. 1972	
TRINIDAD & TOBAGO	18. Sept. 1962	* 13. Dez. 2002	6. Apr. 1999
TSCHAD	20. Sept. 1960		1. Nov. 2007
TSCHECHIEN	19. Jan. 1993	** 22. Feb. 1993	
TUNESIEN	12. Nov. 1956	* 29. Nov. 1956	
TURKMENISTAN	2. März 1992		
TUVALA	5. Sept. 2000		
TÜRKEI	24. Okt. 1945	31. Juli 1950	
UGANDA	25. Okt. 1962	* 14. Nov. 1995	14. Juni 2002
UKRAINE	24. Okt. 1945	15. Nov. 1954	
UNGARN	14. Dez. 1955	* 7. Jan. 1952	30. Nov. 2001
URUGUAY	18. Dez. 1945	11. Juli 1967	28. Juni 2002
USA	24. Okt. 1945	25. Nov. 1988	
USBEKISTAN	2. März 1992	* 9. Sept. 1999	
VANUATU	15. Sept. 1981		
VENEZUELA	15. Nov. 1945	* 12. Juli 1960	7. Juni 2000
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	9. Dez. 1971	* 11. Nov. 2005	
VIETNAM	20. Sept. 1977	* 9. Juni 1981	
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	20. Sept. 1960		3. Okt. 2001
ZYPERN	20. Sept. 1960	* 29. März 1982	7. März 2002

- (1) Auflistung der Mitgliedstaaten der UN mit ihrem Aufnahmedatum.
- (2) Auflistung jener Staaten, in denen die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ratifiziert wurde mit dem Datum der Ratifizierung.
Daten mit dem Symbol „*“ verweisen auf Staaten, die der Konvention beigetreten sind, sie jedoch noch nicht ratifiziert haben.
Daten mit dem Symbol „**“ verweisen auf Staaten, die einem Beitritt nachfolgen wollen.
- (3) Auflistung jener Staaten, in denen das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) ratifiziert wurde mit dem Datum der Ratifizierung.
Daten mit dem Symbol „*“ verweisen auf Staaten, die das Römische Statut anerkennen und ratifizieren werden.

7.2 BEISPIELE DER MEDIALEN PROPAGANDA

»Zuerst haben wir gesagt, eine Kakerlake kann keinen Schmetterling gebären. Das ist wahr. Eine Kakerlake gebiert eine weitere Kakerlake [...] Die Geschichte Ruandas zeigt uns deutlich, dass ein Tutsi immer derselbe bleibt, er hat sich nie geändert. Die Arglist, die Bosheit, sie sind genau so, wie wir sie in der Geschichte unseres Landes kennengelernt haben, Wir machen keinen Fehler, wenn wir sagen, dass eine Kakerlake eine Kakerlake gebiert. Wer kann schon sagen, welcher Unterschied zwischen den *inyenzi*, die uns im Oktober 1990 angegriffen haben, und denen der sechziger Jahre besteht. Sie sind alle miteinander verbunden [...] ihre Schlechtigkeit ist dieselbe. Die unaussprechlichen Verbrechen der *inyenzi* von heute [...] rufen uns die ihrer Vorgänger in Erinnerung: Mord, Plünderung, Die Vergewaltigung von Mädchen und Frauen etc.«

Artikel »Eine Kakerlake kann keinen Schmetterling gebären« Kangura, März 1993

(Des Forges 2002: 105)

»Ein weiteres Elend ist [...] die abscheulichen Angewohnheiten vieler Tutsi [...] ihre ethnische Zugehörigkeit gewechselt zu haben [...] was es ihnen ermöglicht, unerkannt zu bleiben und in der Verwaltung und an den Schulen Positionen einzunehmen, die normalerweise den Hutu vorbehalten sind. Wenn diese Krankheit nicht unverzüglich behandelt wird, wird sie alle Hutu vernichten.«

Falsche Behauptung der Zeitung Kangura, wonach 85% der Tutsi ihre ethnische Zugehörigkeit geändert hätten

(Des Forges 2002: 107)

»Die Schaffung eines riesigen Königreiches der Hima-Tutsi im Gebiet der Großen Seen (Ruanda, Burundi, Zaire, Tansania und Uganda), einer ethnischen Gruppe, die sich nach dem Vorbild der arischen Rasse selbst als überlegen ansieht und die Hitlers Hakenkreuz in ihrem Banner führt.«

Léon Mugesera (Mitglied der MRND und Präfekt von Gisenyi)

(Des Forges 2002: 112)

»Nur Mut! Wartet nicht, bis die Armee kommt. Handelt rasch und erlaubt dem Feind nicht, seinen Vormarsch fortzusetzen! Wenn ihr wartet, bis die Regierung etwas tut, ist das euer Problem. Die wird nicht in der Nacht vor euren Häusern Wache stehen! Ihr müsst euch selbst verteidigen.«

Ermunterung der Bevölkerung von Rubungo zu eigenmächtigen Übergriffen durch RTLM

(Des Forges 2002: 304)

»Wer, um sich selbst zu schützen, mit beiden Seiten paktiert, ist ein Komplize des Feindes [*ibytso*], ein Verräter, der die *inyenzi-inkotanyi* mit Informationen versorgt. Aber diese Leute werden bezahlen für das, was sie getan haben.«

Geißelung der gemäßigten Hutu durch RTLM

(Des Forges 2002: 303)

»Die Bewohner mancher Bezirke schrecken davor zurück, Häuser zu durchsuchen! Sie sagen, die wären bewohnt, die Besitzer hätten sich in ihnen eingeschlossen. Und nicht einmal in den Bananenplantagen trauen sie sich zu suchen!«

Schmähung der gemäßigten Hutu durch RTLM

(Des Forges 2002: 303)

»Wir müssen alle darauf achten, wer neben uns steht, und sicherstellen, dass es kein Verschwörer gegen unser Volk ist. Denn diese heimlichen Verschwörer sind am schlimmsten. Das Volk muss sich erheben, muss sie entlarven. Es ist nicht schwer, einen Verschwörer zu erkennen.«

Mahnung von Valérie Bemeriki (Radiosprecherin bei RTLM) ausgesendet durch RTLM

(Des Forges 2002: 307)

»Die Knechtschaft, die Peitsche, der Stock, die Zwangsarbeit, die die Menschengeschichte, sie sind für immer verschwunden. Ihr, die große Mehrheit [*rubanda nyamwinshi*], gebt acht, und ihr, Abkommen der Bauern, denkt daran, dass das Übel so weit wie möglich vertrieben werden muss, auf dass es niemals nach Ruanda zurückkehre.«

Zeilen des Liedes »Bene Sebahinzi« (dt. Vater der Bauern) von Simon Bikindi

(Des Forges 2002: 109)

LEBENS LAUF

PERSÖNLICHE DATEN

Vor- und Zuname
Adresse

Susanne Hajek
Mittelgasse 6
A-2136 Laa an der Thaya
+43 (0) 676 94 85 466
susahajek@gmail.com
15.12.1980
Mistelbach an der Zaya
Österreich
ledig

Mobiltelefon
E-Mail
Geburtstagstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Familienstand

SCHULBILDUNG

1987 – 1991

Volksschule Laa an der Thaya

1991 – 2000

Bundesrealgymnasium
Laa an der Thaya
Abschluss: Matura am 5. Juni 2000

PRAKTIKUM

30.08.2000 – 31.07.2001

Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)

Praktikumsstelle:
Psychosoziale Zentren GmbH
Übergangswohnheim
A-2130 Mistelbach

absolvierte Praktikumsstunden:
1587 Stunden

von 09.04.2001 – 31.07.2001
geringfügig angestellt als Betreuerin
für Wohntraining in der
Wohngemeinschaft für
„Punktbetreutes Wohnen“

STUDIUM

seit 1. Oktober 2001

Kombinationsstudium an der
Universität Wien
Hauptfach: Soziologie
Nebenfach: Afrikanistik

Schwerpunkte Soziologie:
Kultursoziologie
Religionssoziologie

Schwerpunkte Afrikanistik:
Sprachwissenschaft
Geschichtswissenschaft

Thema der Diplomarbeit:
„Crush the cockroaches. Fight
them, pound them.“ – Eine
konfliktsoziologische Untersuchung
des Genozids in Ruanda

BESONDERE KENNTNISSE

Fremdsprachen

Englisch (fortgeschrittene
Kenntnisse)
Kiswahili (Grundkenntnisse)
Fulfulde (Grundkenntnisse)

EDV

MS Office,
Windows Betriebssystem
Internet
SPSS